

Inhalt:

Amtlicher Teil:

| | |
|---|---------------|
| Richtlinie für die Beschäftigung und Vergütung studentischer Hilfskräfte an der Technischen Universität Dortmund | Seite 1 - 2 |
| Richtlinie für die Beschäftigung und Vergütung wissenschaftlicher Hilfskräfte an der Technischen Universität Dortmund | Seite 3 - 4 |
| Satzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund vom 28.02.2022 | Seite 5 - 24 |
| Satzung des Centrum für Entrepreneurship und Transfer | Seite 25 - 27 |
| Fakultätsordnung der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bildungsforschung | Seite 28 - 31 |
| Fakultätsordnung der Fakultät Sozialwissenschaften vom 21. April 2022 | Seite 32 - 35 |
| Ordnung zur Umsetzung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung für Promotions- und Habilitationsordnungen an der Technischen Universität Dortmund vom 21. April 2022 | Seite 36 - 37 |
| Ordnung zur Änderung der Neufassung der Corona Ordnung für den Studien- und Prüfungsbetrieb an der Technischen Universität Dortmund | Seite 38 - 42 |
| Neubekanntmachung der Corona Ordnung für den Studien- und Prüfungsbetrieb an der Technischen Universität Dortmund | Seite 43 - 50 |

Richtlinie für die Beschäftigung und Vergütung studentischer Hilfskräfte an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund von § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV NRW S. 474) hat die Technische Universität Dortmund die nachstehende Richtlinie erlassen:

Diese Richtlinie gilt für Hilfskräfte vor Abschluss ihres Studiums (Studentische Hilfskräfte, im Weiteren: SHK)

1. a)¹Für Dienstleistungen in Forschung und Lehre und hiermit zusammenhängende Verwaltungstätigkeiten können an der Technischen Universität Dortmund studentische Hilfskräfte (SHK) beschäftigt werden, wenn diese an einer Hochschule oder staatlich anerkannten Hochschule als Studierende eingeschrieben sind. ²Nach einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss eines Hochschulstudiums ist eine Beschäftigung als SHK nur noch bei einer Einschreibung in einem fachfremden Studiengang oder einem Zweitstudium möglich. ³Nachweise sind zwingend beizufügen. ⁴In Ausnahmefällen ist eine Beschäftigung als SHK weiterhin möglich, wenn in einem drittmittelfinanzierten Projekt keine Mittel für eine Beschäftigung als wissenschaftliche Hilfskraft (WHF) bewilligt worden sind. ⁵Zugleich soll die wissenschaftliche Ausbildung und Fortbildung der Beschäftigten – auch durch eigene wissenschaftliche Arbeit – gefördert werden.

b)¹Im Einzelnen werden die Dienstobliegenheiten der studentischen Hilfskräfte von den Hochschullehrerinnen und -lehrern, Personen mit selbstständigen Lehraufgaben oder wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bestimmt, denen die Hilfskräfte zugeordnet sind.

c)¹Als SHK mit Tutorentätigkeit dürfen nur fachlich qualifizierte Studierende beschäftigt werden, die mindestens drei Semester in dem betreffenden Fach studiert oder eine Vor- oder Zwischenprüfung erfolgreich abgelegt oder vergleichbare Studienleistungen nachgewiesen haben. ²Die Beschäftigung als studentische Tutorin oder studentischer Tutor innerhalb eines von dieser Person bereits erfolgreich abgeschlossenen Studiums ist ausgeschlossen.

³Übt eine studentische Hilfskraft Tutorentätigkeiten aus, so können für die Zeit, in der Tutorien stattfinden, bis zu zwei Zeitstunden in der Woche für je eine Wochenstunde Arbeit in Gruppen als durchschnittliche Beschäftigungszeit zugrunde gelegt werden.

⁴Im Rahmen dieser Tutorien können folgende Aufgaben übertragen werden:

- a) Anleitung zum Studium
- b) Einführung in die Arbeit mit wissenschaftlicher Literatur
- c) Anleitung zur Technik des wissenschaftlichen Arbeitens
- d) Anleitung zum wissenschaftlichen Gespräch
- e) Anregung zur selbstständigen Beschäftigung mit wissenschaftlichen Fachfragen
- f) Vertiefung und Ergänzung des in Lehrveranstaltungen gebotenen Stoffes
- g) Vorbereitung auf den in künftigen Lehrveranstaltungen gebotenen Stoff (auch in der vorlesungsfreien Zeit)

2. ¹Befristete Dienstverträge zur Erbringung wissenschaftlicher und künstlerischer Hilfstätigkeiten mit Studierenden, die an einer deutschen Hochschule für ein Studium, das zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt, eingeschrieben sind, dürfen die zulässige Befristungsdauer von 6 Jahren nicht überschreiten. ²Dementsprechende Beschäftigungen an deutschen Hochschulen sind gemäß § 6 des Gesetzes über befristete Arbeitsverträge in der Wissenschaft (Wissenschaftszeitvertragsgesetz - WissZeitVG) hierbei zusammen zu betrachten. ³Eine Beschäftigung als studentische Hilfskraft ist grundsätzlich nur zulässig, wenn kein anderes Beschäftigungsverhältnis zum selben Arbeitgeber besteht.

⁵Hilfskräfte dürfen in der Woche mit höchstens 17 Zeitstunden durchschnittlich beschäftigt werden. ⁶Änderungen des Beschäftigungsumfangs sind nur zum Monatsanfang möglich.
3. ¹Vor dem Ablauf der vorgesehenen Beschäftigungszeit kann der Dienstvertrag von beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. ²Die Möglichkeit, das Arbeitsverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, bleibt unberührt.
4. ¹Die monatliche Pauschalvergütung für SHK beträgt ohne Rücksicht auf den Familienstand je Stunde durchschnittlicher wöchentlicher Arbeitszeit 12,00 €. ²Die Pauschalvergütung wird am Monatsende nachträglich gezahlt. ³Weitere Zahlungen erfolgen nicht. ⁴Bei tariflichen Erhöhungen wird im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten geprüft, ob die Stundensätze der SHK angepasst werden können.

⁵Die monatliche Pauschalvergütung ergibt sich aus der Multiplikation des Stundensatzes mit dem Faktor 4,348 und der Anzahl der Stunden durchschnittlicher wöchentlicher Arbeitszeit, die im Dienstvertrag der studentischen Hilfskraft festgelegt ist.
5. ¹Arbeitsunfähigkeiten sind unverzüglich in der entsprechenden Einrichtung anzuzeigen. ²Bei einer durch Krankheit oder Unfall verursachten Arbeitsunfähigkeit wird die Vergütung bis zum Ende der 6. Woche weitergezahlt.
6. ¹Der Urlaubsanspruch richtet sich nach dem Bundesurlaubsgesetz.
²Die Berechnung des Erholungsurlaubsanspruchs sowie die Gewährung des Erholungsurlaubs erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
7. ¹Nebentätigkeiten sind nach Maßgaben des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) anzuzeigen.
8. ¹Die Befristung der Dienstverträge der SHK erfolgt grundsätzlich auf Grundlage des WissZeitVG.
9. ¹Diese Richtlinie tritt am 01.10.2022 in Kraft. ²Die Richtlinie für die Beschäftigung und Vergütung studentischer Hilfskräfte an der Technischen Universität Dortmund vom 01.04.2016 tritt mit Ablauf des 30.09.2022 außer Kraft.

Dortmund, 23.03.2022

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Manfred Bayer

Richtlinie für die Beschäftigung und Vergütung wissenschaftlicher Hilfskräfte an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund von § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV NRW S. 474) hat die Technische Universität Dortmund die nachstehende Richtlinie erlassen:

Diese Richtlinie gilt für Wissenschaftliche Hilfskräfte, die ein Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern (z. B. einen Fachhochschulstudiengang einen Diplom I-Studiengang oder einen Bachelor-Studiengang) erfolgreich abgeschlossen haben (im Weiteren: WHF) und Wissenschaftliche Hilfskräfte mit einem Magister- Diplom- oder Master-Abschluss (im Weiteren: WHK).

1. a)¹Für Dienstleistungen in Forschung und Lehre und hiermit zusammenhängende Verwaltungstätigkeiten können an der Technischen Universität Dortmund wissenschaftliche Hilfskräfte beschäftigt werden. ²Die Aufgaben richten sich nach dem jeweils vorliegenden Hochschulabschluss und orientieren sich an § 46 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG)

³WHF kann hierbei die Aufgabe übertragen werden, die Studierenden zu betreuen und anzuleiten, insbesondere im Rahmen praktischer Übungen fachliche Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln.

⁴WHK kann hierbei die Aufgabe übertragen werden, Studierenden Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu unterweisen.

⁵Zugleich soll die wissenschaftliche Ausbildung und Fortbildung der Beschäftigten – auch durch eigene wissenschaftliche Arbeit – gefördert werden.

b)¹Im Einzelnen werden die Dienstobliegenheiten der wissenschaftlichen Hilfskräfte von den Hochschullehrerinnen und -lehrern, Personen mit selbstständigen Lehraufgaben oder wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bestimmt, denen die Hilfskräfte zugeordnet sind.

c)¹Wissenschaftlichen Hilfskräften kann die Leitung von Tutorien übertragen werden, die in der Regel bestimmten Lehrveranstaltungen zugeordnet oder in sie eingeordnet sind.

²Übt eine wissenschaftliche Hilfskraft Tutorentätigkeiten aus, so können für die Zeit, in der Tutorien stattfinden, bis zu zwei Zeitstunden in der Woche für je eine Wochenstunde Arbeit in Gruppen als durchschnittliche Beschäftigungszeit zugrunde gelegt werden.

³Im Rahmen dieser Tutorien können folgende Aufgaben übertragen werden:

- a) Anleitung zum Studium
- b) Einführung in die Arbeit mit wissenschaftlicher Literatur
- c) Anleitung zur Technik des wissenschaftlichen Arbeitens
- d) Anleitung zum wissenschaftlichen Gespräch
- e) Anregung zur selbständigen Beschäftigung mit wissenschaftlichen Fachfragen
- f) Vertiefung und Ergänzung des in Lehrveranstaltungen gebotenen Stoffes
- g) Vorbereitung auf den in künftigen Lehrveranstaltungen gebotenen Stoff (auch in der vorlesungsfreien Zeit)

2. ¹Befristete Dienstverträge zur Erbringung wissenschaftlicher und künstlerischer Hilfstätigkeiten dürfen die zulässige Befristungsdauer von 6 Jahren nicht überschreiten. ²Dementsprechende Beschäftigungen an deutschen Hochschulen sind gemäß dem Gesetz über befristete Arbeitsverträge in der Wissenschaft (Wissenschaftszeitvertragsgesetz - WissZeitVG) hierbei zusammen zu betrachten.

³Die Vertragslaufzeit soll 6 Monate und einen Umfang von 3 Zeitstunden pro Woche nicht unterschreiten, andernfalls bedarf es einer gesonderten Begründung. ⁴Eine Beschäftigung als wissenschaftliche Hilfskraft ist grundsätzlich nur zulässig, wenn kein anderes Beschäftigungsverhältnis zum selben Arbeitgeber besteht.

⁵Hilfskräfte dürfen in der Woche mit höchstens 17 Zeitstunden durchschnittlich beschäftigt werden. ⁶Änderungen des Beschäftigungsumfangs sind nur zum Monatsanfang möglich.
3. ¹Vor dem Ablauf der vorgesehenen Beschäftigungszeit kann der Dienstvertrag von beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. ²Die Möglichkeit, das Arbeitsverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, bleibt unberührt.
4. ¹Die monatliche Pauschalvergütung für WHF beträgt ohne Rücksicht auf den Familienstand je Stunde durchschnittlicher wöchentlicher Arbeitszeit 14,50 €. ²Die monatliche Pauschalvergütung für WHK beträgt ohne Rücksicht auf den Familienstand je Stunde durchschnittlicher wöchentlicher Arbeitszeit 18,00 €. ³Die Pauschalvergütung wird am Monatsende nachträglich gezahlt. ⁴Weitere Zahlungen erfolgen nicht. ⁵Bei tariflichen Erhöhungen wird im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten geprüft, ob die Stundensätze der WHF/WHK angepasst werden können.

⁶Die monatliche Pauschalvergütung ergibt sich aus der Multiplikation des Stundensatzes mit dem Faktor 4,348 und der Anzahl der Stunden durchschnittlicher wöchentlicher Arbeitszeit, die im Dienstvertrag der WHF/WHK festgelegt ist.
5. ¹Arbeitsunfähigkeiten sind unverzüglich in der entsprechenden Einrichtung anzuzeigen. ²Bei einer durch Krankheit oder Unfall verursachten Arbeitsunfähigkeit wird die Vergütung bis zum Ende der 6. Woche weitergezahlt.
6. ¹Der Urlaubsanspruch richtet sich nach dem Bundesurlaubsgesetz. ²Die Berechnung des Erholungsurlaubsanspruchs sowie die Gewährung des Erholungsurlaubs erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
7. ¹Nebentätigkeiten sind nach Maßgaben des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) anzuzeigen.
8. ¹Die Befristung der Dienstverträge der WHF/WHK erfolgt grundsätzlich auf Grundlage des WissZeitVG.
9. ¹Diese Richtlinie tritt am 01.10.2022 in Kraft. ²Die Richtlinie für die Beschäftigung und Vergütung wissenschaftlicher Hilfskräfte an der Technischen Universität Dortmund vom 01.04.2016 tritt mit Ablauf des 30.09.2022 außer Kraft.

Dortmund, 23.03.2022

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Manfred Bayer

Satzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund vom 28.02.2022

Aufgrund des § 53 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.2021 (GV. NRW. S. 1210a), hat das Studierendenparlament der Technischen Universität die folgende Satzung beschlossen:

I. Abschnitt: Die Studierendenschaft

§ 1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung

- (1) ¹Alle eingeschriebenen Studierenden der Technischen Universität Dortmund bilden die Studierendenschaft. ²Sie ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Technischen Universität Dortmund. ³Sie ordnet und verwaltet die ihr obliegenden Aufgaben selbst. ⁴Sie hat das Recht, mit Studierendenschaften anderer Hochschulen zusammenzuarbeiten und Dachverbänden der Studierendenschaft beizutreten.
- (2) Die Studierendenschaft gliedert sich in Fachschaften.
- (3) ¹Diese Satzung ist eine Satzung gemäß § 53 Absatz 4 HG NRW. ²Diese Satzung, insbesondere § 16 bis § 20, gilt als Wahlordnung für die Wahlen zum AStA gemäß § 54 Absatz 3 HG NRW.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Studierendenschaft hat die folgenden Aufgaben:
 - Wahrnehmung der Belange ihrer Mitglieder als Mitglieder der Technischen Universität Dortmund und der Gesellschaft und Stellungnahme zu allen relevanten Fragen in deren Sinne,
 - Wahrnehmung der hochschulpolitischen Belange ihrer Mitglieder und Stellungnahme zu diesbezüglichen Fragen,
 - Wahrnehmung der fachlichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange einschließlich der sozialen Selbsthilfe ihrer Mitglieder und Stellungnahme zu diesbezüglichen Fragen,
 - Unterstützung der Studierenden in rechtlichen Angelegenheiten im Rahmen der Aufgaben der Studierendenschaft,
 - Wahrnehmung der kulturellen Belange ihrer Mitglieder und Förderung des Studierendensports,
 - Pflege überörtlicher und internationaler Studierendenbeziehungen,
 - Vertretung der Studierendenschaft gegenüber den Organen und Einrichtungen der Technischen Universität Dortmund,
 - die Toleranz und die politische Bildung ihrer Mitglieder zu fördern,
 - im Rahmen des gesetzlichen Auftrages für die Freiheit des Individuums einzutreten,

- in Medien aller Art, insbesondere in eigenen, die Diskussion und die Veröffentlichung zu allgemeinen gesellschaftspolitischen Fragen zu ermöglichen.
- (2) ¹Die Studierendenschaft tritt für die Freiheit der Forschung, der Lehre und des Studiums ein. ²Sie tritt für die Gleichstellung und gegen Diskriminierung ein. ³Insbesondere darf niemand wegen seines Geschlechts, ihrer*seiner Abstammung, ihrer*seiner Staatsangehörigkeit, ihrer*seiner Heimat und Herkunft, ihrer*seiner Sprache und Kommunikationsform, ihrer*seiner sexuellen Identität, ihrer*seiner Behinderung oder chronischen Erkrankung, ihres*seines Glaubens, ihrer*seiner religiösen oder politischen Anschauungen oder ihrer*seiner sozialen Situation benachteiligt werden.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) ¹Die Mitglieder der Studierendenschaft haben das Recht an der Selbstverwaltung der Studierendenschaft mitzuwirken. ²Sie haben das Recht, ihre Einrichtungen zu nutzen und an ihren Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) ¹Mitglieder der Studierendenschaft dürfen aufgrund einer Behinderung keine Nachteile erfahren. ²Insbesondere das Folgende ist zu beachten:
- Veranstaltungen oder Treffen müssen in für Rollstuhlfahrer*innen zugänglichen Räumen stattfinden;
 - bei Bedarf sind für gehörlose Studierende Gebärdensprachdolmetscher*innen einzusetzen;
 - Publikationen sind in blinden- und sehbehindertengerechter Form zugänglich zu machen.
- Ausnahmen sind nur in Absprache mit dem autonomen Behindertenreferat zulässig. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften können Sanktionen zum Beispiel in Form von Mittelsperre oder -kürzung erfolgen. Näheres regeln vom Studierendenparlament zu beschließende Richtlinien.
- (3) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das aktive und passive Wahlrecht zum Studierendenparlament (StuPa, SP) und in seiner Fachschaft zum Fachschaftsrat (FSR), sowie das passive Wahlrecht zum Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA).
- (4) ¹Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, schriftliche Anfragen an das StuPa und an den AStA sowie in seiner Fachschaft an den FSR zu richten. ²Das Nähere regeln die Geschäftsordnungen des AStAs, des StuPas, sowie die jeweilige Fachschaftssatzung.
- (5) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat die Pflicht zur Beitragszahlung nach Maßgabe der jeweils gültigen Beitragsordnung.
- (6) Die Mitglieder der Studierendenschaft dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden.
- (7) Die Mitglieder der Studierendenschaft sind zur Verschwiegenheit in Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen als Träger eines Amtes oder einer Funktion bekannt geworden sind und deren Vertraulichkeit sich aus Rechtsvorschriften,

aufgrund besonderer Beschlussfassung des zuständigen Gremiums oder aus der Natur der Sache ergibt.

- (8) Diese Satzung sowie die Ergänzungsordnungen gemäß § 47 sind für die Mitglieder der Studierendenschaft verbindlich.

§ 4 Organe der Studierendenschaft

Organe der Studierendenschaft sind:

- das Studierendenparlament (StuPa) und
- der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA).

II. Abschnitt: Die Organe der Studierendenschaft

1. Studierendenparlament (StuPa)

§ 5 Studierendenparlament (StuPa)

- (1) ¹Das StuPa besteht aus 35 Mitgliedern, vorbehaltlich einer sich infolge des Wahlverfahrens ergebenden Abweichung. ²Diese werden von den Mitgliedern der Studierendenschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl auf ein Jahr gewählt.
- (2) ¹Gewählt wird nach Wahllisten. ²Jede*r Wähler*in hat eine Stimme. ³Näheres regelt die Wahlordnung.
- (3) ¹Die auf den Wahllisten stehenden Mitglieder wirken an der hochschulpolitischen Willensbildung der Studierenden mit. ²Ihre Gründung ist frei. ³Ihre innere Ordnung muss demokratischen Grundsätzen entsprechen.
- (4) Das StuPa gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in StuPa und AStA ist ausgeschlossen.

§ 6 Aufgaben

- (1) ¹Das StuPa ist das oberste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft. ²Es bringt den Willen der Studierendenschaft zum Ausdruck.
- (2) Es hat folgende Aufgaben:
- Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft zu beschließen,
 - in grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft zu beschließen,
 - die Satzung der Studierendenschaft und deren Ergänzungsordnungen (§ 47) zu beschließen,
 - den Haushaltsplan festzustellen und seine Ausführung zu kontrollieren,
 - den*die AStA-Sprecher*in, ihre*seine Stellvertreterin oder ihren*seinen Stellvertreter und die weiteren AStA-Mitglieder (Referent*innen) zu wählen,
 - über die Entlastung des AStAs zu entscheiden,
 - die Mitglieder der Ausschüsse und Kommissionen des StuPas zu wählen,
 - die Vertreter*innen der Studierendenschaft in sonstigen, die Gesamtinteressen der Studierendenschaft berührenden Einrichtungen und Organe, insbesondere

denen der Technischen Universität Dortmund und des Studierendenwerks zu wählen oder zu nominieren, sofern dem nicht andere Bestimmungen entgegenstehen.

§ 7 Amtszeit

- (1) ¹Die Amtszeit des neuen StuPas beginnt mit dem Tag seiner ersten Sitzung. ²Die erste Sitzung des StuPas findet spätestens am 20. Tag nach dem letzten Wahltag statt.
- (2) Die Amtszeit des alten StuPas endet am vorangehenden Tag.

§ 8 Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern

- (1) Ein Mitglied scheidet aus dem StuPa aus:
 - durch Niederlegung des Mandats,
 - durch Wahl in den AStA oder
 - durch Ausscheiden aus der Studierendenschaft.
- (2) Die Wiederbesetzung des freigewordenen Sitzes regelt die Wahlordnung.

§ 9 Stellvertretene StuPa-Mitglieder

- (1) ¹Ist ein StuPa-Mitglied an der Teilnahme an einer Sitzung insgesamt oder teilweise verhindert, so gehen alle seine Rechte und Pflichten ab dem Zeitpunkt der Verhinderung für die Dauer der Sitzung auf eine*n Stellvertreter*in über. ²Die Stellvertretung kann nicht mehr rückgängig gemacht werden.
- (2) ¹Stellvertretende StuPa-Mitglieder sind die Kandidat*innen jeder Liste, die nicht gewählt und noch nicht als Mitglied nachgerückt sind. ²Die Zahl der Stellvertreter*innen darf die doppelte Zahl der Sitze der Liste nicht übersteigen. ³Die Reihenfolge der Stellvertreter*innen ergibt sich aus § 21 Abs. 3 Wahlordnung. ⁴In dieser Reihenfolge nehmen die Stellvertreter*innen an den Sitzungen teil. ⁵Bei Verhinderung einer*eines Stellvertreterin*Stellvertreters findet der*die nächstbereite Stellvertreter*in Berücksichtigung.

§ 10 Rechte und Pflichten der StuPa-Mitglieder

¹Die StuPa-Mitglieder haben das Recht, die schriftlichen Unterlagen des AStAs einzusehen, mit Ausnahme der Vorgänge, die sich auf Personalangelegenheiten beziehen. ²Diese können nur von den Mitgliedern des jeweils zuständigen Ausschusses, wenn ein solcher nicht besteht, von den Mitgliedern des Haushaltsausschusses, eingesehen werden.

§ 11 StuPa-Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus der*dem Vorsitzenden und ihren*seinen Stellvertreter*innen.
- (2) In der konstituierenden Sitzung beschließt das StuPa die Größe des Präsidiums und wählt aus seiner Mitte einzeln die Mitglieder des Präsidiums.

- (3) Mitglieder des Präsidiums können nur durch die Wahl einer*eines Nachfolgerin*Nachfolgers gemäß Absatz 2 abberufen werden.

§ 12 Aufgaben des Präsidiums

- (1) Das Präsidium ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen des StuPas verantwortlich.
- (2) ¹Das Präsidium beruft das StuPa mindestens dreimal im Semester ein. ²Es beruft es ferner unverzüglich ein, wenn
- 1/5 der satzungsgemäßen StuPa-Mitglieder,
 - der AStA,
 - ein Hundertstel der Mitglieder der Studierendenschaft,
 - die studentischen Senatsmitglieder der Technischen Universität Dortmund,
 - die FsRK,
 - drei Fachschaften oder
 - zwei autonome Referate
- es unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte verlangen.

§ 13 Gremien des StuPas

- (1) ¹Das StuPa bildet als ständigen Ausschuss den Haushaltsausschuss und als ständige Kommission die Wahlkommission. ²Es kann zur Vorbereitung und Unterstützung seiner Arbeit weitere Ausschüsse oder Kommissionen einrichten.
- (2) ¹Der Haushaltsausschuss besteht aus 7 StuPa-Mitgliedern oder stellvertretenden Stupa-Mitgliedern, die nicht dem AStA angehören dürfen. ²Die weiteren Ausschüsse bestehen je aus höchstens 10 StuPa-Mitgliedern oder stellvertretenden Stupa-Mitgliedern. ³Die Kommissionen bestehen je aus höchstens 10 Mitgliedern.
- (3) ¹Bei der Besetzung der Ausschüsse ist nach dem Höchstzahlverfahren nach Sainte-Laguë das Stärkeverhältnis aufgrund der Sitzverteilung im StuPa zugrunde zu legen. ²Für Nachwahlen von Ausschussmitgliedern gilt Satz 1 entsprechend.
- (4) ¹Das StuPa wählt die Mitglieder der Ausschüsse und Kommissionen. ²Nachdem das Verfahren des § 44 Absatz 1 in zwei getrennten, aufeinanderfolgenden Sitzungen mit unterschiedlichen Kandidat*innen angewendet wurde, ohne dass die zur Wahl stehende Person die erforderliche Stimmenmehrheit erreicht hat, bestimmt bei Ausschüssen die Wahlliste, der der Sitz zusteht, das Ausschussmitglied.
- (5) ¹Jeder Ausschuss und jede Kommission wählt auf seiner bzw. ihrer konstituierenden Sitzung eine*n Sprecher*in. ²Die Geschäftsordnung des StuPas gilt entsprechend für die Ausschüsse, Kommissionen, solange sich diese keine eigene geben oder anderweitig einvernehmlich Regelungen treffen.
- (6) ¹Die Amtszeit der Ausschüsse und Kommissionen endet spätestens mit der Amtszeit des StuPas. ²Die Amtszeiten des Haushaltsausschusses und der Wahlkommission enden mit der Wahl eines neuen Haushaltsausschusses bzw. einer neuen Wahlkommission. ³§ 7 gilt entsprechend.
- (7) § 8 gilt für Ausschüsse und Kommissionen entsprechend.

§ 14 Auflösung des StuPas

- (1) Das Präsidium des StuPas muss das StuPa auflösen, wenn
 - das StuPa dies mit einer Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Mitglieder beschließt,
 - die Anzahl der satzungsgemäßen Mitglieder des StuPas unter 18 sinkt. Das Präsidium des StuPas hat daraufhin unverzüglich die Wahlkommission und – mit einer Darlegung der Gründe – den*die Rektor*in der Hochschule, den AStA und die Hochschulöffentlichkeit zu informieren.
- (2) ¹Innerhalb der nächsten 8 Vorlesungswochen müssen Neuwahlen stattfinden. ²Das kommissarische StuPa-Präsidium übernimmt die die Neuwahl betreffenden Aufgaben des StuPas, insbesondere die Festlegung des Wahltermins, im Einvernehmen mit der Wahlkommission.
- (3) Näheres regelt die Wahlordnung.

§ 15 Nachhaltigkeit

- (1) ¹Die Protokolle des StuPas einschließlich Anlagen, das Beschlussbuch des StuPas sowie die Niederschriften über die Wahlen zum StuPa werden mit Unterstützung der Universitätsbibliothek dauerhaft archiviert. ²Näheres regelt die Geschäftsordnung des StuPas.
- (2) Wahl- und Abstimmungszettel werden mindestens ein Jahr aufbewahrt.
- (3) Beschlüsse binden die Mitglieder der Studierendenschaft solange, bis nach Maßgabe dieser Satzung ein anderslautender oder aufhebender Beschluss getroffen wird.

2. Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)

§ 16 Aufgaben

- (1) ¹Der AStA vertritt die Studierendenschaft. ²Er führt die StuPa-Beschlüsse aus und ist ihm rechenschaftspflichtig. ³Der AStA hat auf jeder StuPa-Sitzung einen Bericht über seine Tätigkeit abzugeben.
- (2) Der AStA führt in eigener Verantwortung innerhalb der Richtlinien des StuPas die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft.
- (3) ¹Der AStA-Vorsitz vertritt den AStA. ²Der AStA-Vorsitz besteht aus dem*der Sprecher*in und dem*der stellvertretenden Sprecher*in. ³Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. ⁴Sie sind von mindestens zwei Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses zu unterzeichnen. ⁵Die Sätze 3 und 4 gelten nicht für einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie für solche Geschäfte, die ein*e für ein bestimmtes Geschäft oder einen Kreis von Geschäften ausdrücklich in Schriftform Bevollmächtigte*r abschließt; die Satzung kann Wertgrenzen für Geschäfte nach Satz 5 Halbsatz 1 vorsehen.

- (4) ¹Die AStA-Mitglieder nehmen an den StuPa-Sitzungen teil. ²Die AStA-Mitglieder sind verpflichtet, dem StuPa, seinen Ausschüssen und seinen Kommissionen und seinen Mitgliedern auf Verlangen umfassend Auskunft zu geben.
- (5) Der AStA hat seine für die Studierendenschaft bedeutsamen Beschlüsse sowie die Beschlüsse des StuPas durch Aushang an den "Schwarzen Brettern" der Studierendenschaft und auf seinen Internetseiten innerhalb der Studierendenschaft bekanntzumachen.

§ 17 Zusammensetzung und Amtszeit

- (1) AStA-Mitglieder sind:
 - der*die Sprecher*in,
 - der*die stellvertretene Sprecher*in,
 - der*die Finanzreferent*in und
 - die weiteren Referent*innen.
- (2) ¹Für die Amtszeit der AStA-Mitglieder gilt § 7 entsprechend. ²Mit der Amtszeit der*des Sprecherin*Sprechers endet auch die Amtszeit der übrigen AStA-Mitglieder.

§ 18 Wahl

- (1) Zu Beginn seiner Amtszeit wählt das StuPa einzeln die Mitglieder nach § 17 Absatz 1 für die Dauer der Amtszeit des StuPas.
- (2) Bei der Wahl der AStA-Mitglieder finden der 2. und der 3. Wahlgang auf getrennten StuPa-Sitzungen statt.
- (3) Die Wahlen der AStA-Mitglieder nach § 17 Absatz 1 Spiegelstrich 2 bis 4 erfolgen nach der Wahl der*des Sprecherin*Sprechers.
- (4) Scheidet eine Person, die bei den Wahlen zum StuPa gewählt wurde, aus dem AStA aus, so kann sie sich nach dem Ausscheiden aus dem AStA auf den ersten nachrückenden Listenplatz ihrer Wahlliste setzen lassen.
- (5) Bis zur Neuwahl eines AStAs führt der bisherige AStA die Geschäfte kommissarisch fort.

§ 19 Rücktritt und konstruktives Misstrauensvotum

- (1) ¹Die AStA-Mitglieder können jederzeit zurücktreten. ²Ein Rücktritt ist gegenüber dem StuPa-Präsidium schriftlich zu erklären und zu begründen. ³Der Rücktritt der*des Sprecherin*Sprechers sowie der*des Finanzreferent*in*Finanzreferenten ist nur aus schwerwiegendem Grund möglich.
- (2) ¹Die Abwahl eines AStA-Mitglieds ist nur durch ein konstruktives Misstrauensvotum in einem Wahlgang mit Mehrheit der satzungsgemäßen StuPa-Mitglieder möglich. ²Die Abwahl muss auf der Tagesordnung der StuPa-Sitzung stehen, die den Mitgliedern des StuPas und des AStAs mindestens 48 Stunden vor Beginn der Sitzung vorliegen muss.

- (3) ¹Bei Rücktritt der*des AStA-Sprecherin*AStA-Sprechers ist durch das StuPa-Präsidium innerhalb von vier Wochen zu einer StuPa-Sitzung mit dem Tagesordnungspunkt "AStA-Wahlen" einzuladen. ²Dabei gelten die Maßgaben des § 18 entsprechend.

§ 20 Besondere Verfahrensregelungen für den AStA

- (1) Der*die Sprecher*in hat die AStA-Mitglieder unverzüglich zu einer AStA-Sitzung einzuberufen, wenn es ein AStA-Mitglied unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte verlangt.
- (2) Die Geschäftsordnung des AStAs wird dem StuPa-Präsidium in Textform zur Kenntnisnahme vorgelegt.

3. Gremien

§ 21 Fachschaftsrätekonferenz (FsRK)

- (1) Die FsRK dient als Koordinations- und Kommunikationsgremium der Fachschaften untereinander und mit anderen Organen und Gremien der Studierendenschaft, der Hochschule und der Öffentlichkeit.
- (2) ¹Mitglieder in der FsRK sind alle Fachschaften. ²Jede Fachschaft ist vertreten durch eine*n Delegierte*n oder deren*dessen Vertreter*in, die*der von einem Organ der jeweiligen Fachschaft benannt wird.
- (3) ¹Die FsRK schlägt einen Schlüssel vor, nach dem die für die Fachschaften vorgesehenen Mittel auf die Fachschaften verteilt werden sollen. ²Der Schlüssel muss die Aufgaben der einzelnen Fachschaften und die Zahl ihrer Mitglieder angemessen berücksichtigen. ³Er kann auch Mittel für die Arbeit der FsRK vorsehen. ⁴Die Organe der Studierendenschaft und deren Ausschüsse sollen bei der Aufstellung des Haushaltsplanes diesen Vorschlag zur Verteilung der Mittel an die Fachschaften und über den für die Arbeit der FsRK vorgesehenen Anteil berücksichtigen.
- (4) Die FsRK wählt mindestens eine*n Fachschaftsbeauftragte*n.
- (5) ¹Hält die FsRK Beschlüsse, Maßnahmen, Unterlassungen, Haushaltsführung oder Wahlen einer Fachschaft für rechtswidrig, so kann oder können die*der Fachschaftsbeauftragte oder die Fachschaftsbeauftragten Abhilfe verlangen. ²Sollte durch die betroffene Fachschaft innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe geschaffen werden, so hat die*der Fachschaftsbeauftragte oder haben die Fachschaftsbeauftragten den*die AStA-Sprecher*in zu informieren.
- (6) Nähere Regelungen zur FsRK trifft die Fachschaftsrahmenordnung, die das StuPa auf Vorschlag der FsRK beschließt.

§ 22 Studentische Arbeitsgruppen/Initiativgruppen

- (1) Die Studierendenschaft kann Initiativen, Projekte und Arbeitsgruppen, insbesondere von Minderheiten und Benachteiligtengruppen, die sich aus ihrer Mitte gebildet haben, fördern.

- (2) Ansprechpartnerinnen für alle studentischen Gruppen im Sinne des Absatz 1 sind die Organe der Studierendenschaft, insbesondere der AStA.
- (3) ¹Das StuPa kann studentischen Gruppen im Sinne des Absatz 1 im Haushalt der Studierendenschaft Mittel bereitstellen. ²Für die Verwendung sind sie gegenüber dem StuPa rechenschaftspflichtig.
- (4) Näheres regeln vom StuPa zu beschließende Richtlinien.

§ 23 Autonome Referate

- (1) Das StuPa richtet das Queer-feministische Referat, das Autonome Ausländer*innenreferat, das Autonome Behindertenreferat sowie das Male-Ident-Queer Referat als Interessensvertretung der jeweiligen Gruppe ein.
- (2) ¹Die Autonomen Referate werden von den jeweiligen Gruppen in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. ²Die Wahl in einer Vollversammlung ist nicht zulässig. ³Für die Wahlen zum Autonomen Male-Ident-Queer Referat sowie Autonomen Behindertenreferat gilt Satz 2 nicht.
- (3) ¹Jedem Autonomen Referat sind im Haushalt der Studierendenschaft die für seine Arbeit erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. ²Über die Verwendung der Mittel entscheidet jedes Autonome Referat in eigener Verantwortung. ³Der AStA darf Auszahlungen nur aus Rechtsgründen verweigern. ⁴Die Autonomen Referate beachten dabei die Grundsätze der HWVO NRW, insbesondere die der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. ⁵Die Autonomen Referate führen jeweils einmal im Haushaltsjahr eigenverantwortlich eine Kassenprüfung durch, die der jeweiligen Vollversammlung vorgelegt wird.
- (4) ¹Jedes Autonome Referat gibt sich eine Satzung. ²Sie ist von der jeweiligen Vollversammlung zu beschließen. ³In der Satzung werden insbesondere die Größe, die Amtszeit, das Wahlverfahren, die Aufgaben und das Verfahren der Einberufung und der Beschlussfassung näher bestimmt. ⁴Die Satzung erhalten das StuPa und der AStA zur Kenntnisnahme.
- (5) Die autonomen Referate sind verpflichtet, mindestens eine Vollversammlung in der Legislatur durchzuführen.
- (6) Die autonomen Referate erstatten dem Parlament nach der Vollversammlung über die inhaltliche Arbeit des Referates Bericht; dieser muss zuvor von der Vollversammlung verabschiedet werden.

III. Abschnitt: Urabstimmung und Vollversammlung

§ 24 Urabstimmung und Vollversammlung

- (1) Das StuPa kann in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft eine Urabstimmung unter allen Mitgliedern der Studierendenschaft durchführen.
- (2) Die Urabstimmung ist direkt, allgemein, frei, gleich und geheim.
- (3) Das StuPa hat die zur Urabstimmung zu stellende Frage sowie die organisatorischen Rahmenbedingungen zu beschließen.

- (4) Für die Durchführung von Urabstimmungen kann das StuPa eine Richtlinie erlassen.
- (5) ¹Beschlüsse, die auf Urabstimmungen mit Mehrheit gefasst werden, binden die Organe der Studierendenschaft, wenn mindestens 20 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder der Studierendenschaft schriftlich zugestimmt haben. ²Mit Mehrheit gefasste Beschlüsse gelten ansonsten als Empfehlungen an die Organe der Studierendenschaft.
- (6) ¹Die Studierendenvollversammlung (SVV) der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund ist eine Versammlung aller Studierender der Technischen Universität Dortmund. ²Alle Mitglieder der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund sind stimm- und antragsberechtigt. ³Die Studierendenvollversammlung ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig. ⁴Einzelheiten regelt die Verfahrensordnung zur Durchführung von Studierendenvollversammlungen der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund.

IV. Abschnitt: Die Fachschaften

§ 25 Fachschaften

- (1) Die Studierendenschaft gliedert sich in Fachschaften, welche in der Fachschaftsrahmenordnung aufzuführen sind.
- (2) ¹Die Zugehörigkeit der eingeschriebenen Studierenden zu Fachschaften richtet sich nach dem von den Studierenden durch den gewählten Studiengang bestimmten Abschluss, wenn keine der in der Fachschaftsrahmenordnung aufgezählten Fachschaften diesem Abschluss entspricht, nach dem gewählten ersten Studiengang. ²Die*der Studierende kann sich bei der Einschreibung oder Rückmeldung im Rahmen der von ihr*ihm gewählten Studiengänge für die Zugehörigkeit zu einer oder mehreren anderen, oder einer oder mehreren weiteren Fachschaften entscheiden.

§ 26 Aufgaben

Die Fachschaft hat unbeschadet der Zuständigkeit der Organe der Studierendenschaft die besonderen Interessen ihrer Mitglieder, die sich aus der Zugehörigkeit zu ihrer Fachschaft ergeben, im Rahmen der Aufgaben des § 2 zu vertreten. Dies sind insbesondere,

- die fachlichen Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen,
- zu hochschulpolitischen Fragen, soweit sie fachbezogen sind, Stellung zu nehmen,
- überörtliche und internationale Studierendenkontakte auf fachlicher Ebene zu pflegen.

§ 27 Organe und Gremien der Fachschaft

- (1) Organe der Fachschaft sind
 - der Fachschaftsrat (FSR),
 - die Fachschaftsvollversammlung (FVV).
- (2) ¹Die Organe nach Absatz 1 können Ausschüsse und Kommissionen bilden. ²Die Mitglieder der Ausschüsse und Kommissionen werden vom jeweiligen Organ durch Wahl bestimmt. ³§ 13 gilt entsprechend. ⁴Näheres regelt nach Maßgabe der Fachschaftsrahmenordnung die Fachschaftssatzung.

§ 28 Der Fachschaftsrat (FSR)

- (1) ¹Der FSR nimmt die Aufgaben der Fachschaft wahr. ²Er soll mit den Vertreter*innen des Fachbereichsrats sowie der Organe der Studierendenschaft zusammenarbeiten.
- (2) Die Zusammensetzung der FSRe und deren Wahl durch die FVV regelt die Fachschaftsrahmenordnung.

§ 29 Die Fachschaftsvollversammlung (FVV)

- (1) Die FVV ist das oberste beschlussfassende Organ der Fachschaft.
- (2) Der FSR hat in grundsätzlichen Angelegenheiten der Fachschaft eine Versammlung aller Mitglieder der Fachschaft (Fachschaftsvollversammlung) durchzuführen, wenn mindestens 5 % der Mitglieder der Fachschaft eine Vollversammlung unter Angabe der Abstimmungsfrage schriftlich verlangen.
- (3) ¹FVV-Beschlüsse binden die übrigen Organe der Fachschaft nur, wenn sich an eine im Anschluss an die FVV durchgeführten Abstimmung mindestens 10% der Mitglieder der Fachschaft beteiligen und mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen dem Beschluss zugestimmt wird. ²Ansonsten gelten Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung als Empfehlungen.

§ 30 Fachschaftsrahmenordnung und Fachschaftssatzung

- (1) Die Fachschaftsrahmenordnung hat die Grundzüge der Zusammensetzung, der Einberufung, der Aufgaben, der Beschlussfassung und der Amtszeit der Fachschaftsräte sowie der Mittelbewirtschaftung durch die Fachschaften festzulegen.
- (2) ¹Die FVV beschließt die Fachschaftssatzung der jeweiligen Fachschaft. ²Diese regelt die weiteren Einzelheiten zur Erledigung der Aufgaben der Fachschaft. ³Eine Abweichung von den in dieser Satzung festgelegten Grundsätzen und von der nach Absatz 1 zu beschließenden Fachschaftsrahmenordnung ist nicht zulässig.
- (3) ¹Die Fachschaftssatzung sowie Änderungen an selbiger werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Fachschaftsvollversammlung beschlossen. ²Sie bedürfen der Zustimmung des StuPas. ³Die Zustimmung darf nur aus Rechtsgründen versagt werden.

V. Abschnitt: Haushalts- und Wirtschaftsführung

§ 31 Grundsätze

- (1) Die Studierendenschaft hat ein eigenes Vermögen.
- (2) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft bestimmt sich nach den einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften.
- (3) Bei den von den Mitgliedern der Studierendenschaft erhobenen Beiträgen handelt es sich um öffentliche Mittel, die sparsam und wirtschaftlich zu verwalten sind.

§ 32 Beiträge

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Studierendenschaft von ihren Mitgliedern Beiträge.
- (2) Die vom StuPa zu beschließende Beitragsordnung enthält insbesondere Bestimmungen über die Beitragspflicht und die Höhe des Beitrages.

§ 33 Haushaltsjahr

Das Haushaltsjahr der Studierendenschaft beginnt am 01. April eines jeden Jahres.

§ 34 Kurzfristige Anlage von Festgeldern

¹Der AStA ist berechtigt, für die Dauer von bis zu 90 Tagen Teile des Vermögens der Studierendenschaft als Festgelder anzulegen. ²Die Semesterticketgelder dürfen längerfristig angelegt werden, soweit sichergestellt ist, dass die zugrundeliegenden vertraglichen Verpflichtungen erfüllt werden.

§ 35 Haushaltsplan

- (1) ¹Alle Einnahmen und Ausgaben müssen für das Haushaltsjahr veranschlagt und in den Haushaltsplan aufgenommen werden. ²Änderungen und Ergänzungen des Haushaltsplanes dürfen vom StuPa nur durch einen Nachtrag zum Haushalt beschlossen werden.
- (2) Die Zuführung zu Rücklagen und die Entnahme aus Rücklagen sind im Haushalt zu veranschlagen.
- (3) Zuweisungen für die Fachschaften werden als Selbstbewirtschaftungsmittel veranschlagt.
- (4) Der Haushaltsplan und etwaige Nachträge sind durch Aushang an den "Schwarzen Brettern" und auf den Internetseiten der Studierendenschaft spätestens 30 Tage nach Beschluss durch das StuPa bekanntzumachen.

§ 36 Beratung des Haushaltsplanes

- (1) ¹Der Entwurf des Haushaltsplans ist 6 Wochen vor Beginn des Haushaltsjahres dem Haushaltsausschuss vorzulegen. ²Der Haushaltsausschuss berät den Haushaltsplan und nimmt zu seinen Ansätzen detailliert Stellung. ³Jedes Mitglied des Haushaltsausschusses ist berechtigt, zu jedem einzelnen Ansatz im

Haushaltsplan oder den Haushaltsansätzen insgesamt Sondervoten abzugeben. ⁴Nach Stellungnahme des Haushaltsausschusses ist der Entwurf des Haushaltsplanes unverzüglich dem StuPa zur Beschlussfassung vorzulegen. ⁵Der Vorlage sind die Beschlüsse des Haushaltsausschusses einschließlich ggf. abgegebener Sondervoten beizufügen.

- (2) Das StuPa berät und beschließt über die einzelnen Haushaltsansätze unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Haushaltsausschusses und der ergangenen Sondervoten seiner Mitglieder.
- (3) Für etwaige Nachtragshaushalte gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 37 Beauftragung weiterer Referent*innen

Die Beauftragung weiterer Referent*innen mit der Wahrnehmung einzelner Befugnisse der*des Finanzreferent*in/Finanzreferenten nach den landesrechtlichen Bestimmungen bedarf der Einwilligung der*des Sprecherin*Sprechers des AStAs.

§ 38 Kassenführung

- (1) ¹Der AStA stellt eine*n Kassenverwalter*in an. ²Neben dem*der Kassenverwalter*in können weitere von ihr*ihm zu bestimmende Mitglieder der Studierendenschaft zur Annahme von Bargeld befugt sein. ³Angenommene Gelder sind innerhalb von 7 Werktagen bei dem*der Kassenverwalter*in abzuliefern.
- (2) ¹Der*die Kassenverwalter*in ist Dienstvorgesetzte*r der Angestellten der Studierendenschaft. ²Sie*er nimmt diese Funktion im Benehmen mit dem*der AStA-Sprecher*in, ihrer*seiner Stellvertretung und dem AStA-Finanzreferat und auf Grundlage der Beschlüsse des StuPas und des AStAs wahr.

§ 39 Kassen- und Jahresabschlussprüfung

¹Für die Kassen- und Jahresabschlussprüfung gelten die entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen. ²Die Kassenprüfer*innen müssen nicht Mitglieder der Studierendenschaft sein.

§ 40 Rechnungslegung

- (1) Das von dem*der Kassenverwalter*in innerhalb eines Monats nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellte Rechnungsergebnis hat der*die AStA-Finanzreferent*in unverzüglich dem Haushaltsausschuss zur Stellungnahme zuzuleiten.
- (2) Für die Beratung und die Stellungnahme des Haushaltsausschusses zum Rechnungsergebnis gilt § 36 Absatz 1 Satz 2 bis 4 sinngemäß.
- (3) Das StuPa berät und beschließt über die Entlastung des AStAs unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Haushaltsausschusses und der ergangenen Sondervoten.

§ 41 Haushaltsausschuss

- (1) Der Haushaltsausschuss hat folgende Aufgaben:
 - Stellungnahme zum Haushaltsplan,
 - Stellungnahme zum Rechnungsergebnis,
 - Stellungnahme zu finanzwirksamen Anträgen auf Unterstützung durch das StuPa.
- (2) Er kann jederzeit Auskunft über die Haushaltsführung verlangen.
- (3) Bedenken gegen die Haushaltsführung hat der Haushaltsausschuss unverzüglich dem AStA und dem StuPa mitzuteilen.

VI. Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften

§ 42 Aufgaben der Vorsitzenden und Sprecher*innen der Organe und der Gremien der Organe

- (1) ¹Die*der Vorsitzende oder Sprecher*in vertritt das jeweilige Organ oder Gremium und führt dessen Geschäfte in eigener Zuständigkeit. ²Sie*er bereitet die Sitzungen vor und führt die Beschlüsse aus oder leitet sie weiter.
- (2) Die*der Vorsitzende oder Sprecher*in hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - das Organ oder Gremium schriftlich unter Einhaltung der nach der jeweiligen Geschäftsordnung maßgeblichen Ladungsfrist einzuberufen,
 - die Tagesordnung aufzustellen,
 - die Sitzungen zu leiten,
 - auf die zügige Erfüllung der Aufgaben des Organs oder Gremiums hinzuwirken.
- (3) ¹Die*der Vorsitzende oder Sprecher*in beruft das Organ oder Gremium zu seinen Sitzungen ein, wenn es die Geschäfte erfordern. ²Das Organ oder Gremium ist einzuberufen, wenn es 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte verlangt. ³Abweichende Vorschriften dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 43 Verfahrensregeln für die Organe und die Gremien der Organe

- (1) Das Organ oder Gremium berät und beschließt in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung.
- (2) ¹Mit Ausnahme der Sitzungen des StuPas können die Sitzungen des Organs oder Gremiums auch in elektronischer Kommunikation oder in einer Mischform aus physischer und elektronischer Anwesenheit der Mitglieder stattfinden. ²Die*der Vorsitzende oder Sprecher*in des Organs oder Gremiums entscheidet, in welcher Form die Sitzung stattfindet und teilt dies im Rahmen der Sitzungseinladung mit. ³Für die Sitzungen des StuPas gelten die Sätze 1 und 2 nur, sofern Sitzungen des StuPas in elektronischer Kommunikation oder in einer Mischform aus physischer und elektronischer Anwesenheit der Mitglieder durch Gesetz oder Rechtsverordnung erlaubt sind.

- (3) ¹Mit Ausnahme des StuPas kann das Organ oder Gremium Beschlüsse auch in elektronischer Kommunikation oder in einer Mischform aus physischer und elektronischer Anwesenheit der Mitglieder fassen. ²Für das StuPa gilt Satz 1 nur, sofern die Beschlussfassung in elektronischer Kommunikation oder in einer Mischform aus physischer und elektronischer Anwesenheit der Mitglieder durch das StuPa durch Gesetz oder Rechtsverordnung erlaubt ist.
- (4) ¹Das Organ oder Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, soweit in einer Ordnung der Studierendenschaft nichts anderes bestimmt ist. ²Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung von der*dem Vorsitzenden oder Sprecher*in festzustellen; sie gilt solange als gegeben, bis die Beschlussunfähigkeit formell festgestellt wird. ³Die Geschäftsordnung kann vorsehen, dass die Beschlussfähigkeit im Laufe der Sitzung noch einmal festgestellt werden kann und dass das Organ oder Gremium bei der Behandlung eines Gegenstandes ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist, wenn die Behandlung dieses Gegenstandes wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt und das Organ oder Gremium zur Verhandlung über denselben Gegenstand noch einmal einberufen wurde. ⁴Bei der Einberufung der Sitzung muss in diesem Falle auf die Folge, die sich für die Beschlussfassung ergibt, ausdrücklich hingewiesen werden. ⁵Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht für Fachschaftsvollversammlungen.
- (5) ¹Antragsrecht haben nur die Mitglieder des Organs oder Gremiums. ²Rederecht haben alle anwesenden Personen. ³Werden mehrere Anträge gestellt, so ist der inhaltlich weitergehende Antrag zuerst zur Abstimmung zu stellen. ⁴Änderungsanträge gehen dem ursprünglichen Antrag vor. ⁵In Zweifelsfällen entscheidet die*der Vorsitzende oder Sprecher*in. ⁶Im StuPa haben auch die Mitglieder des AStAs, die studentischen Mitglieder im Senat der Technischen Universität Dortmund, die Mitglieder der autonomen Referate, die Sprecher*innen der Kommissionen und Ausschüsse, die*der Beauftragte für die Fachschaften (FSB) sowie ein Mitglied der Studierendenschaft, dessen Antrag von mindestens 50 Studierenden unterschrieben wurde, Antragsrecht.
- (6) ¹Die Abstimmung über einen Beratungsgegenstand erfolgt unmittelbar nach Abschluss der Beratung. ²Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. ³Auf Verlangen eines anwesenden stimmberechtigten Mitglieds hat die Abstimmung geheim zu erfolgen; dies gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. ⁴Entscheidungen über Personalangelegenheiten erfolgen stets in geheimer Abstimmung.
- (7) ¹Soweit gesetzlich, durch diese Satzung oder durch eine Geschäftsordnung nichts anderes vorgeschrieben ist, ist ein Antrag angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Organs oder Gremiums zustimmt. ²Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. ³Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nur für die Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt.
- (8) Wahlen in dem Organ oder Gremium erfolgen geheim.
- (9) ¹Beschlüsse des Organs oder Gremiums werden, wenn von diesem nichts anderes bestimmt wird, mit der Beschlussfassung wirksam. ²Sie sind im Protokoll

festzuhalten und – wenn es sich um zu veröffentlichende Beschlüsse handelt – durch Aushang an den “Schwarzen Brettern” der Studierendenschaft oder der Fachschaften und auf seinen Internetseiten bekanntzumachen.

- (10) ¹Jedes überstimmte Mitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen. ²Dies ist nach der Abstimmung anzukündigen und spätestens vierzehn Tage nach der Sitzung bei der*dem Protokollantin*Protokollanten einzureichen. ³Das Sondervotum ist in das Protokoll aufzunehmen. ⁴Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen.
- (11) ¹In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des an sich zuständigen Organs oder Gremiums nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die*der jeweilige Vorsitzende oder Sprecher*in; dies gilt nicht für die Wahlen. ²Sie*er hat dem Organ oder Gremium unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen. ³Sofern für die Beschlussfassung über die Angelegenheit die Öffentlichkeit der Sitzung vorgesehen ist, ist die Öffentlichkeit durch die*den Vorsitzende*n oder Sprecher*in auf geeignete Weise hinreichend über die getroffene Entscheidung zu informieren.
- (12) ¹Mit Ausnahme des StuPas kann ein Organ oder Gremium außerhalb seiner Sitzungen Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen. ²Wahlen dürfen nicht im Umlaufverfahren durchgeführt werden. ³Zur Beschlussfassung im Umlaufverfahren übermittelt die*der Vorsitzende des Gremiums eine Beschlussvorlage samt den zugehörigen Unterlagen in Textform an die Mitglieder des Organs oder Gremiums. ⁴Die stimmberechtigten Mitglieder des Organs oder Gremiums müssen ihre Stimmen gegenüber der*dem Vorsitzenden des Organs oder Gremiums in Textform abgegeben; die Frist zur Stimmabgabe beträgt eine Woche. ⁵Die Organe oder Gremien können für sich abweichende Fristen in ihren Geschäftsordnungen festlegen. ⁶Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen, wenn ein Mitglied des Organs oder Gremiums der Beschlussfassung im Umlaufverfahren innerhalb dieser Frist in Textform widerspricht; auf die Widerspruchsmöglichkeit ist bei Übermittlung der Beschlussvorlage hinzuweisen. ⁷Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist nur dann wirksam, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Organs oder Gremiums ihre Stimmen abgegeben haben. ⁸Die*der Vorsitzende des Organs oder Gremiums kann bei Übermittlung der Beschlussvorlage eine längere Frist für Stimmabgabe und Widerspruch vorsehen. ⁹Für das StuPa gelten die Sätze 1 bis 8 nur, sofern die Beschlussfassung im Umlaufverfahren durch das StuPa durch Gesetz oder Rechtsverordnung erlaubt ist. ¹⁰Fasst ein öffentlich tagendes Organ oder Gremium gemäß § 45 Absatz 1 Beschlüsse im Umlaufverfahren, ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Öffentlichkeit über die Beschlüsse, für deren Beschlussfassung die Öffentlichkeit der Sitzung vorgesehen ist, hinreichend informiert wird.
- (13) Das Nähere zum Verfahren regeln die jeweiligen von den Organen und Gremien zu erlassenden Geschäftsordnungen.

§ 44 Wahlen

- (1) ¹In Gremien und Organen wird mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder gewählt. ²Erhält eine der vorgeschlagenen Personen auch im zweiten Wahlgang nicht die erforderliche Stimmenmehrheit, so genügt im dritten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Bei Wahl durch die FVV gemäß § 28 Absatz 2 genügt davon abweichend bereits im ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) ¹Mit Ausnahme von Wahlen im Zuständigkeitsbereich des StuPas können Wahlen im Zuständigkeitsbereich von Gremien und Organen der Studierendenschaft neben der Abgabe von Stimmzetteln auch durch Abgabe der Stimmen in elektronischer Form erfolgen. ²Die*der Vorsitzende oder Sprecher*in entscheidet, in welcher Form die Wahl durchgeführt wird und teilt dies im Rahmen der Sitzungseinladung mit. ³Das für die elektronische Wahl verwendete Tool muss eine geheime Stimmabgabe gewährleisten und verhindern, dass eine Stimme mehrfach abgegeben werden kann. ⁴Es muss sichergestellt sein, dass nur authentifizierte Personen zur Stimmabgabe befugt sind. ⁵In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei Manipulationen oder Manipulationsversuchen sowie technischen oder mechanischen Störungen, hat die*der Vorsitzende oder Sprecher*in die Wahl zu unterbrechen oder abbrechen, wenn hierdurch eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht gewährleistet ist. ⁶Werden während der Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und ist eine mögliche Stimmmanipulation ausgeschlossen, kann die*der Vorsitzende oder Sprecher*in diese Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen; andernfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen zu stoppen. ⁷Im Fall eines Abbruchs entscheidet die*der Vorsitzende über die Wiederholung der Wahl. ⁸Die Umstände des vorliegenden Einzelfalls sind im Protokoll der Sitzung zu vermerken. ⁹Für Wahlen im Zuständigkeitsbereich des StuPas gelten die Sätze 1 bis 8 nur, sofern Wahlen im Zuständigkeitsbereich des StuPas durch Stimmabgabe in elektronischer Form durch Gesetz oder Rechtsverordnung erlaubt sind. ¹⁰Für geheime Abstimmungen im Zuständigkeitsbereich eines Gremiums oder Organs gelten die Sätze 1 bis 9 entsprechend.
- (3) Für die Durchführung von Wahlen gilt, wenn eine Geschäftsordnung oder andere Ordnung nicht anderes vorschreibt, folgendes Verfahren:
- Öffnung der Kandidierendenliste (Sammlung der Kandidierendenvorschläge; zur Kandidatur muss die Zustimmung der*des Kandidierenden vorliegen);
 - Schließung der Kandidierendenliste;
 - Vorstellung und Befragung der Kandidierenden;
 - Wahl gemäß Satzung oder sonstiger Ordnung;
 - Wahlannahmebefragung;
 - Schließung der Wahl.
- (4) ¹Die Abwahl eines Mitglieds ist nur durch ein konstruktives Misstrauensvotum möglich. ²Es gelten die Mehrheiten des Absatz 1.

- (5) ¹Ist bei Ablauf einer Amts- oder Wahlzeit noch kein neues Mitglied bestimmt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt weiter aus, es sei denn, das Gremium, welches sie*ihn gewählt hat, bittet darum, von der Weiterführung abzusehen. ²Satz 1 gilt entsprechend bei Rücktritt.
- (6) Wird die Wahl eines Organs oder Gremiums oder einzelner seiner Mitglieder nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dieses nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse des Organs oder Gremiums, soweit diese vollzogen sind.

§ 45 Öffentlichkeit

- (1) ¹Die Sitzungen des AStAs, des StuPas und der Fachschaftsräte sind in der Regel öffentlich. ²Die Öffentlichkeit kann aufgrund eines entsprechenden begründeten Antrags mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder für einzelne Gegenstände oder die ganze Sitzung ausgeschlossen werden.
- (2) ¹Die übrigen Gremien tagen grundsätzlich nicht öffentlich. ²Sie können mit einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Hochschulöffentlichkeit herstellen, soweit nicht rechtliche Gründe oder die Wahrung persönlicher Interessen entgegenstehen.
- (3) In Personalangelegenheiten ist die Öffentlichkeit stets ausgeschlossen.
- (4) ¹Die Mitglieder der Organe und Gremien sowie die sonstigen Teilnehmer*innen an einer nichtöffentlichen Sitzung sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. ²Das Organ oder Gremium kann durch Beschluss von der Pflicht zur Verschwiegenheit entbinden, soweit Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen oder die Vertraulichkeit sich nicht aus der Sache selbst ergibt. ³Über Beratungen in Personalangelegenheiten ist stets Verschwiegenheit zu wahren.

VII. Abschnitt: Ergänzungsbestimmungen

§ 46 Zweit- und Gasthörer*innen

Zweit- und Gasthörer*innen haben das Recht, die Einrichtungen der Studierendenschaft zu nutzen, Anfragen gem. § 3 Absatz 4 zu stellen und an öffentlichen Sitzungen der Organe oder Gremien teilzunehmen.

§ 47 Ergänzungsordnungen

Zur Ergänzung dieser Satzung beschließt das StuPa, grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder, folgende Ergänzungsordnungen:

- Fachschaftsrahmenordnung (FsRO),
- Geschäftsordnung des StuPas (GO),
- Wahlordnung für die Wahlen zum StuPa (WO),
- Verfahrensordnung zur Durchführung von Studierendenvollversammlungen (VerfO-SVV) und
- Beitragsordnung der Studierendenschaft (BO).

§ 48 Veröffentlichung

¹Die Satzung der Studierendenschaft, die Wahlordnung, die Fachschaftsrahmenordnung sowie die Beitragsordnung sind im Amtlichen Teil der Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund zu veröffentlichen. ²Die Geschäftsordnungen des StuPas sowie des AStAs, die Ordnung zur Durchführung von Studierendenvollversammlungen sowie Richtlinien und andere grundlegenden Beschlüsse des StuPas sollen im Nichtamtlichen Teil der Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht werden.

§ 49 Satzungsänderung; Änderung einer Ergänzungsordnung

¹Eine Änderung dieser Satzung oder einer Ergänzungsordnung muss im Wortlaut ausformuliert und in direkter Gegenüberstellung von alter und neuer Fassung vorliegen. ²Eine Satzungsänderung bedarf der Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Mitglieder des StuPas. ³Eine Änderung einer Ergänzungsordnung bedarf der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des StuPas. ⁴Änderungen dieser Satzung, der Wahlordnung, der Beitragsordnung und der Fachschaftsrahmenordnung bedürfen der Genehmigung des Rektorats. ⁵Die Genehmigung darf nur aus Rechtsgründen untersagt werden.

VIII. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 50 Übergangsbestimmungen und Außerkrafttreten von Vorschriften

- (1) Bei Ablauf der Amtszeit der nach bisherigem Recht gewählten Organe und Gremien der Studierendenschaft und der Fachschaften sind unverzüglich Neuwahlen nach dieser Satzung durchzuführen.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung der Studierendenschaft tritt die Satzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund vom 19.07.2021 (AM Nr. 20/2021, S. 18) außer Kraft.

§ 51 Inkrafttreten

Die Satzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments der Technischen Universität Dortmund vom 28.02.2022.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 01.03.2022

Der Sprecher
des Allgemeinen Studierendenausschusses

Till Zäschel

Dortmund, den 28.02.2022

Der Präsident des
Studierendenparlaments

Florian Virow

Dortmund, den 14.04.2022

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Manfred Bayer

Satzung

Centrum für Entrepreneurship und Transfer

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Rechtsstellung

Das Centrum für Entrepreneurship und Transfer – im Folgenden CET – ist eine zentrale Betriebseinheit gemäß § 29 Abs. 2 HG NRW der Technischen Universität Dortmund.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Aufbau

¹Das CET erbringt Service- und Dienstleistungen im universitären Aufgabenbereich der Forschung und des Wissens- und Technologietransfers, insbesondere der Technologie-, Innovations- und Gründungsförderung sowie der Verwertung von Schutzrechten der Technischen Universität Dortmund. ²Es dient dabei sowohl der Initiierung, Weiterführung und Förderung von Projekten und Partnerschaften als auch der Verbesserung der Bedingungen von interdisziplinärer und fakultätsübergreifender Forschung und Qualifizierung in den Bereichen Entrepreneurship und Transfer sowie der Weiterentwicklung der Verwertungs- und Gründungskultur an der Technischen Universität Dortmund und in der Region.

³Das CET kann im Rahmen seiner Fachaufgaben mit Dritten zusammenarbeiten.

§ 3 Gremien

Gremien des CET sind:

1. Vorstand (§ 4)
2. Geschäftsführer*in (§ 5)
3. Beirat (§ 6)

§ 4 Vorstand

(1) ¹Dem Vorstand gehören an

- a) der*die Kanzler*in der Technischen Universität Dortmund,
- b) ein*e Prorektor*in der Technischen Universität Dortmund,
- c) ein*e Vertreter*in einer Fakultät der Technischen Universität Dortmund.

²Das Mitglied nach S. 1 b) wird vom Rektorat bestellt.³Das Mitglied nach S. 1 c) wird nach der Bestellung des Beirates vom Beirat aus dem Kreis der Mitglieder nach § 6 Abs. 1 S. 1 a) für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. ⁴Darüber hinaus kann das Rektorat ein weiteres Mitglied des Vorstandes bestellen, sofern es dies für erforderlich hält. ⁵Das weitere Mitglied muss über solche hervorragenden Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, die den Vorstand bereichern und aufgrund

derer er*sie einen Beitrag zur Erreichung der Aufgaben des CET leisten kann. ⁶Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach S. 5 entscheidet das Rektorat. ⁷Eine Bestellung erfolgt bis auf Widerruf.

(2) ¹Dem Vorstand obliegt die Leitung des CET. ²Er entscheidet über die jährliche Verteilung der allgemeinen Mittel des CET und ihre sachgerechte Verwendung.

(3) Der Vorstand legt dem Rektorat jährlich einen Tätigkeitsbericht vor.

§ 5 Geschäftsführer*in

(1) Für die laufenden Angelegenheiten des CET benennt der Vorstand eine*n Geschäftsführer*in.

(2) Sie*er berichtet dem Vorstand mindestens zweimal jährlich über die erfolgten Aktivitäten.

§ 6 Beirat

(1) ¹Dem Beirat gehören an

- a) je ein*e Vertreter*in aller Fakultäten der Technischen Universität Dortmund,
- b) je ein*e Vertreter*in der zentralen Einrichtungen der Technischen Universität Dortmund und
- c) Dritte.

²Die Mitglieder nach S. 1 werden von den Mitgliedern des Vorstandes nach § 4 Abs. 1 S. 1 a), b) und ggf. S. 4 bestellt. ³Die Bestellung der Mitglieder nach S. 1 a) erfolgt auf Vorschlag der Fakultäten. ⁴Eine Bestellung erfolgt bis auf Widerruf.

(2) Dem Beirat sollen folgende Dritte angehören

- jeweils ein*e Vertreter*in eines Start-ups und eines etablierten Unternehmens der Region mit Transferbezug,
- jeweils ein*e Vertreter*in des TechnologieZentrumDortmund, der PROvendis GmbH, der Wirtschaftsförderung Dortmund und der IHK zu Dortmund,
- der*die Vorsitzende des Kuratoriums der Start-up Stiftung Dortmunder Hochschulen,
- ein*e Vertreter*in des Rektorats der Fachhochschule Dortmund.

(3) ¹Der Beirat berät den Vorstand und den*die Geschäftsführer*in in wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Fragen. ²Der Vorstand legt dazu dem Beirat einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht vor.

(4) ¹Der Beirat tagt mindestens einmal jährlich. ²Der Vorstand lädt zu den Beiratssitzungen ein und leitet die Sitzungen. ³Von den Vorstandsmitgliedern hat

im Beirat lediglich der*die Vertreter*in einer Fakultät der Technischen Universität Dortmund als Mitglied des Beirats gemäß Abs. 1 a) Stimmrecht.

(5) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Nutzungen

(1) Die Angebote und Dienstleistungen des CET stehen vorrangig den Mitgliedern und Angehörigen der Technischen Universität Dortmund zur Verfügung.

(2) Bei verbleibenden freien Kapazitäten kann das CET seine Angebote und Dienstleistungen auch Dritten gegen marktübliches Entgelt zur Verfügung stellen.

§ 8 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in dem Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft. ²Zugleich tritt die Satzung tu>startup – Zentrum für Entrepreneurship und Transfer vom 07.11.2016 (AM Nr. 28/2016, S. 22) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Universität Dortmund vom 24.03.2022.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 21. April 2022

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Manfred Bayer

Fakultätsordnung der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bildungsforschung

Auf Grund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.2021 (GV. NRW. S. 1210a), hat die Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bildungsforschung der Technischen Universität Dortmund die folgende Ordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Fakultätsordnung regelt die Organisation und Binnengliederung der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bildungsforschung der TU Dortmund.

§ 2 Bezeichnung und Gliederung

- (1) Die Fakultät trägt die Bezeichnung Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bildungsforschung.
- (2) ¹Die Fakultät wird gemäß § 11 Abs. 3 GO von einem Dekanat geleitet, das sämtliche gesetzlichen Aufgaben und Befugnisse der*des Dekanin*Dekans wahrnimmt. ²Das Dekanat besteht aus dem*der Dekan*in und zwei Prodekan*innen. ³Der*die Dekan*in vertritt die Fakultät innerhalb der Universität. ⁴Ein*e Prodekan*in nimmt die Funktion der*des Studiendekanin*Studiendekans wahr. ⁵Der*die Dekan*in und der*die Prodekan*in, die*der den*die Dekan*in vertritt, müssen dem Kreis der Professor*innen innerhalb der Gruppe der Hochschullehrer*innen angehören. ⁶Die Mitglieder des Dekanats werden vom Fakultätsrat mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt; die Wahl bzw. Nachwahl der*des Dekanin*Dekans bedarf der Bestätigung durch den*die Rektor*in. ⁷Die Prodekan*innen werden in der Regel von dem*der designierten Dekan*in vorgeschlagen. ⁸Wird ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden zum*zur Prodekan*in gewählt, beträgt ihre*seine Amtszeit ein Jahr; wird als Nachfolger*in einer*eines studentischen Prodekanin*Prodekans ein*e Prodekan*in gewählt, die*der nicht Mitglied der Gruppe der Studierenden ist, so endet deren*dessen Amtszeit mit der Amtszeit der übrigen Dekanatsmitglieder. ⁹Scheidet der*die Dekan*in oder ein*e Prodekan*in aus ihrem*seinem Amt aus, so findet eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit, im Fall des Satz 8 Halbsatz 2 eine Wahl für eine mit der Amtszeit der übrigen Dekanatsmitglieder endende Amtszeit statt. ¹⁰Wird ein*e Prodekan*in aus der Gruppe der Studierenden nachgewählt, so erfolgt diese Nachwahl für den Zeitraum eines Jahres, wenn die restliche Amtszeit nicht zuvor endet. ¹¹Wiederwahl ist zulässig.
- (3) ¹Der*die Dekan*in wird mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen des Fakultätsrates abgewählt, wenn zugleich mit der Mehrheit der Stimmen des Fakultätsrates ein*e neue*r Dekan*in gewählt und der*die Gewählte durch den*die Rektor*in bestätigt wird. ²Der Antrag auf Abwahl ist von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern des Fakultätsrates zu unterzeichnen. ³Nach Eingang

des Antrages steht dem*der Dekan*in eine Frist von zehn Werktagen zur Anfertigung einer Stellungnahme zur Verfügung. ⁴Nach Ablauf der Frist wird unverzüglich zu einer Sondersitzung des Fakultätsrates eingeladen. ⁵Die Ladungsfrist beträgt mindestens zehn Werktage. ⁶Für die Abwahl ist nur ein Wahlgang vorgesehen. ⁷Die Wahl wird von einem*einer Wahlleiter*in, die*der aus der Mitte des Fakultätsrates zu wählen ist, geleitet.

§ 3 Wahl der Gleichstellungsbeauftragten

- (1) ¹Die Wahl zur Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät und ihrer Stellvertreterinnen erfolgt als Mehrheitswahl. ²Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) ¹Wahlberechtigt sind alle weiblichen Mitglieder der Fakultät. ²Die Wahlberechtigten haben eine Stimme.
- (3) ¹Wählbar für die Funktion der Gleichstellungsbeauftragten ist jedes weibliche Mitglied der Fakultät. ²Die fachliche Qualifikation der Gleichstellungsbeauftragten soll den umfassenden Anforderungen ihrer Aufgaben gerecht werden; dies setzt entweder ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder eine im Einzelfall nachgewiesene andere fachliche Qualifikation voraus.
- (4) ¹Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmgleichheit entscheidet das von dem*der Dekan*in zu ziehende Los. ²Als Stellvertreterinnen gewählt sind die Kandidatinnen mit den nächstmeisten Stimmen in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen. ³Sofern bei der Wahl nur eine Kandidatin zur Wahl steht, wird über diese Kandidatin mit Ja oder Nein abgestimmt. ⁴Die Kandidatin ist gewählt, wenn sie mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält; im Übrigen ist die Wahl gescheitert.
- (5) ¹Scheidet die Gleichstellungsbeauftragte oder eine ihrer Stellvertreterinnen vor Ablauf der Amtszeit aus ihrem Amt aus, kann eine Nachwahl durch den Fakultätsrat für den Rest der Amtszeit erfolgen. ²Gewählt ist, wer die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats auf sich vereinigt, wobei die Wahl nicht gegen die Mehrheit der weiblichen Mitglieder des Fakultätsrats erfolgen darf. ³Die Erfassung der Stimmen der weiblichen Mitglieder wird durch die Verwendung verschiedenfarbiger Stimmzettel sichergestellt.

§ 4 Qualitätsverbesserungskommission

- (1) Der Qualitätsverbesserungskommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen, zwei stimmberechtigte Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen sowie 6 stimmberechtigte Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden an.
- (2) ¹Die Mitglieder der Qualitätsverbesserungskommission werden von den dem Fakultätsrat angehörenden Vertreter*innen der Gruppen nach § 11 Abs. 1 HG nach Gruppen getrennt gewählt. ²Eine Wiederwahl ist zulässig.

- (3) ¹Ohne Stimmrecht gehört der Kommission der*die Studiendekan*in an. ²Ein*e Vertreter*in der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung gehört der Kommission ohne Stimmrecht an. ³Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine*n Vorsitzende*n und eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n.
- (4) Die Amtszeit der Vertreter*innen der Gruppen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 HG beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Vertreter*innen der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr.

§ 5 Studienbeirat

- (1) ¹Zur Beratung des Fakultätsrats sowie der*des Dekanin*Dekans in Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform, der Evaluation von Studium und Lehre sowie hinsichtlich des Erlasses oder Änderung von Prüfungsordnungen, wird vom Fakultätsrat ein Studienbeirat eingerichtet. ²Der Beirat kann in Selbstbefassung tätig werden.
- (2) Dem Studienbeirat gehören an:
- a) als Mitglieder, die Lehraufgaben wahrnehmen
 - i. der*die Studiendekan*in als Vorsitzende*r
 - ii. ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen
 - iii. ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen
 - b) drei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden.
- (3) ¹Die Mitglieder des Studienbeirates nach Abs. 2 lit. a) ii, iii und lit. b) werden von den dem Fakultätsrat angehörenden Vertreter*innen der Gruppen nach § 11 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 HG nach Gruppen getrennt gewählt. ²Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Amtszeit der Vertreter*innen der Gruppen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 HG beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Vertreter*innen der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr.

§ 6 Geschäftsordnung

¹Sofern die Fakultät keine eigene Geschäftsordnung erlassen hat, wird die Geschäftsordnung des Senats auf Fakultätsebene entsprechend angewendet. ²Dabei sind folgende Ausnahmen zu beachten:

1. Abweichend von § 4 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Senats beträgt die Ladungsfrist grundsätzlich eine Woche vor der Sitzung, aufgrund der sich häufig ändernden Tagesordnung und Kurzfristigkeit der Anträge.
2. Abweichend von § 4 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Senats erstellt die*der Vorsitzende die vorläufige Tagesordnung unter Berücksichtigung der bei ihr*ihm bis einen Tag vor Ende der Ladungsfrist eingegangenen Anträge zur Tagesordnung.
3. § 16 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Senats findet keine Anwendung.

§ 7 Änderung von Ordnungen

Die Fakultätsordnung wird mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats beschlossen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fakultätsordnung der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie vom 16.01.2018 (AM Nr. 1/2018, S. 35) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bildungsforschung vom 09.03.2022.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 21. April 2022

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Manfred Bayer

Fakultätsordnung der Fakultät Sozialwissenschaften vom 21. April 2022

Auf Grund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.2021 (GV. NRW. S. 1210a), hat die Fakultät Sozialwissenschaften der Technischen Universität Dortmund die folgende Ordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Fakultätsordnung regelt die Organisation und Binnengliederung der Fakultät Sozialwissenschaften der TU Dortmund.

§ 2 Bezeichnung und Gliederung

- (1) Die Fakultät trägt die Bezeichnung Fakultät Sozialwissenschaften.
- (2) ¹Die Fakultät wird gemäß § 11 Abs. 3 GO von einem Dekanat geleitet, das sämtliche gesetzlichen Aufgaben und Befugnisse der*des Dekanin*Dekans wahrnimmt. ²Das Dekanat besteht aus dem*der Dekan*in und zwei Prodekan*innen. ³Der*die Dekan*in vertritt die Fakultät innerhalb der Universität. ⁴Ein*e Prodekan*in nimmt die Funktion der*des Studiendekanin*Studiendekans wahr. ⁵Der*die Dekan*in und der*die Prodekan*in, die*der den*die Dekan*in vertritt, müssen dem Kreis der Professor*innen innerhalb der Gruppe der Hochschullehrer*innen angehören. ⁶Die Mitglieder des Dekanats werden vom Fakultätsrat mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt; die Wahl bzw. Nachwahl der*des Dekanin*Dekans bedarf der Bestätigung durch den*die Rektor*in. ⁷Die Prodekan*innen werden in der Regel von dem*der designierten Dekan*in vorgeschlagen. ⁸Wird ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden zum*zur Prodekan*in gewählt, beträgt ihre*seine Amtszeit ein Jahr; wird als Nachfolger*in einer*eines studentischen Prodekanin*Prodekans ein*e Prodekan*in gewählt, die*der nicht Mitglied der Gruppe der Studierenden ist, so endet deren*dessen Amtszeit mit der Amtszeit der übrigen Dekanatsmitglieder. ⁹Scheidet der*die Dekan*in oder ein*e Prodekan*in aus ihrem*seinem Amt aus, so findet eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit, im Fall des Satz 8 Halbsatz 2 eine Wahl für eine mit der Amtszeit der übrigen Dekanatsmitglieder endende Amtszeit statt. ¹⁰Wird ein*e Prodekan*in aus der Gruppe der Studierenden nachgewählt, so erfolgt diese Nachwahl für den Zeitraum eines Jahres, wenn die restliche Amtszeit nicht zuvor endet. ¹¹Wiederwahl ist zulässig.
- (3) ¹Der*die Dekan*in wird mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen des Fakultätsrates abgewählt, wenn zugleich mit der Mehrheit der Stimmen des Fakultätsrates ein*e neue*r Dekan*in gewählt und der*die Gewählte durch den*die Rektor*in bestätigt wird. ²Der Antrag auf Abwahl ist von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern des Fakultätsrates zu unterzeichnen. ³Nach Eingang des Antrages steht dem*der Dekan*in eine Frist von zehn Werktagen zur Anfertigung

einer Stellungnahme zur Verfügung. ⁴Nach Ablauf der Frist wird unverzüglich zu einer Sondersitzung des Fakultätsrates eingeladen. ⁵Die Ladungsfrist beträgt mindestens zehn Werktage. ⁶Für die Abwahl ist nur ein Wahlgang vorgesehen. ⁷Die Wahl wird von einem*einer Wahlleiter*in, die*der aus der Mitte des Fakultätsrates zu wählen ist, geleitet.

§ 3 Wahl der Gleichstellungsbeauftragten

- (1) ¹Die Wahl zur Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät und ihrer beiden Stellvertreterinnen erfolgt als Mehrheitswahl. ²Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) ¹Wahlberechtigt sind alle weiblichen Mitglieder der Fakultät. ²Die Wahlberechtigten haben eine Stimme.
- (3) ¹Wählbar für die Funktion der Gleichstellungsbeauftragten ist jedes weibliche Mitglied der Fakultät. ²Die fachliche Qualifikation der Gleichstellungsbeauftragten soll den umfassenden Anforderungen ihrer Aufgaben gerecht werden; dies setzt entweder ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder eine im Einzelfall nachgewiesene andere fachliche Qualifikation voraus.
- (4) ¹Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmgleichheit entscheidet das von dem*der Dekan*in zu ziehende Los. ²Als Stellvertreterinnen gewählt sind die Kandidatinnen mit den nächstmeisten Stimmen in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen. ³Sofern bei der Wahl nur eine Kandidatin zur Wahl steht, wird über diese Kandidatin mit Ja oder Nein abgestimmt. ⁴Die Kandidatin ist gewählt, wenn sie mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält; im Übrigen ist die Wahl gescheitert.
- (5) ¹Scheidet die Gleichstellungsbeauftragte oder eine ihrer Stellvertreterinnen vor Ablauf der Amtszeit aus ihrem Amt aus, kann eine Nachwahl durch den Fakultätsrat für den Rest der Amtszeit erfolgen. ²Gewählt ist, wer die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats auf sich vereinigt, wobei die Wahl nicht gegen die Mehrheit der weiblichen Mitglieder des Fakultätsrats erfolgen darf. ³Die Erfassung der Stimmen der weiblichen Mitglieder wird durch die Verwendung verschiedenfarbiger Stimmzettel sichergestellt.

§ 4 Qualitätsverbesserungskommission

- (1) Der Qualitätsverbesserungskommission gehören zwei stimmberechtigte Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen, zwei stimmberechtigte Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen sowie fünf stimmberechtigte Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden an.
- (2) ¹Die Mitglieder der Qualitätsverbesserungskommission werden von den dem Fakultätsrat angehörenden Vertreter*innen der Gruppen nach § 11 Abs. 1 HG nach Gruppen getrennt gewählt. ²Eine Wiederwahl ist zulässig.

- (3) ¹Ohne Stimmrecht gehört der Kommission der*die Studiendekan*in an. ²Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine*n Vorsitzende*n und eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n.
- (4) Die Amtszeit der Vertreter*innen der Gruppen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 HG beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Vertreter*innen der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr.

§ 5 Studienbeirat

- (1) ¹Zur Beratung des Fakultätsrats sowie der*des Dekanin*Dekans in Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform, der Evaluation von Studium und Lehre sowie hinsichtlich des Erlasses oder der Änderung von Prüfungsordnungen, wird vom Fakultätsrat ein Studienbeirat eingerichtet. ²Der Beirat kann in Selbstbefassung tätig werden.
- (2) Dem Studienbeirat gehören an:
- a) als Mitglieder, die Lehraufgaben wahrnehmen
 - i. der*die Studiendekan*in als Vorsitzende*r
 - ii. ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen
 - iii. ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen
 - b) drei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden.
- (3) ¹Die Mitglieder des Studienbeirates nach Abs. 2 lit. a) ii, iii und lit. b) werden von den dem Fakultätsrat angehörenden Vertreter*innen der Gruppen nach § 11 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 HG nach Gruppen getrennt gewählt. ²Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Amtszeit der Vertreter*innen der Gruppen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 HG beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Vertreter*innen der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr.

§ 6 Geschäftsordnung

¹Der Fakultätsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Sofern er hiervon keinen Gebrauch macht, findet die Geschäftsordnung des Senats auf Fakultätsebene entsprechend Anwendung.

³Dabei sind folgende Ausnahmen zu beachten: 1. Abweichend von § 4 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Senats beträgt die Ladungsfrist grundsätzlich eine Woche vor der Sitzung, aufgrund der sich häufig ändernden Tagesordnung und Kurzfristigkeit der Anträge. 2. Abweichend von § 4 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Senats erstellt die*der Vorsitzende die vorläufige Tagesordnung unter Berücksichtigung der bei ihr*ihm bis einen Tag vor Ende der Ladungsfrist eingegangenen Anträge zur Tagesordnung. 3. § 16 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Senats findet keine Anwendung.

§ 7 Änderung von Ordnungen

Die Fakultätsordnung wird mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats beschlossen.

§ 8 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Fakultätsordnung der Fakultät Sozialwissenschaften vom 01.04.2020 (AM Nr. 8/2020, S. 16) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Sozialwissenschaften vom 09.03.2022.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 21. April 2022

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Manfred Bayer

Ordnung zur Umsetzung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung für Promotions- und Habilitationsordnungen an der Technischen Universität Dortmund vom 21. April 2022

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 82a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.2021 (GV. NRW. S. 1210a) sowie der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbereich gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 01.12.2021 (GV. NRW. S. 1246), zuletzt geändert durch Ordnung vom 28.03.2022 (GV. NRW. S. 353), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt auf Grundlage der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung die zur Bewältigung der Coronavirus-SARS-CoV-2-Epidemie erforderlichen Bestimmungen für die Durchführung von Promotionsverfahren und Habilitationsverfahren an der Technischen Universität Dortmund.
- (2) ¹Die Bestimmungen dieser Ordnung gehen widersprechenden Regelungen in den Promotionsordnungen der Fakultäten bzw. Habilitationsordnungen vor. ²§ 13 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung bleibt unberührt.

§ 2 Mündliche Prüfungen in Promotionsverfahren

- (1) ¹Mündliche Prüfungen in Promotionsverfahren sollen, vorbehaltlich abweichender Regelungen in den Promotionsordnungen, in der Regel in physischer Präsenz der an ihnen Teilnehmenden durchgeführt werden (Regelfall). ²In begründeten Ausnahmefällen können mündliche Prüfungen in Promotionsverfahren in elektronischer Kommunikation oder in einer Mischform aus physischer und elektronischer Präsenz durchgeführt werden.
- (2) ¹Dem Promotionsausschuss steht die Organisationshoheit zu. ²Das Vorliegen eines Ausnahmefalls ist zu begründen. ³Vor der Durchführung der mündlichen Prüfung in elektronischer Kommunikation oder in einer Mischform aus physischer und elektronischer Präsenz holt der Promotionsausschuss das Einverständnis in Textform der*des Doktorandin*Doktoranden und der Mitglieder der Prüfungskommission ein.

§ 3 Mündliche Habilitationsleistungen

- (1) ¹Mündliche Habilitationsleistungen sollen, vorbehaltlich abweichender Regelungen in den Habilitationsordnungen, in der Regel in physischer Präsenz der an ihnen Teilnehmenden durchgeführt werden (Regelfall). ²In begründeten Ausnahmefällen können mündliche Habilitationsleistungen in elektronischer Kommunikation oder in einer Mischform aus physischer und elektronischer Präsenz durchgeführt werden.
- (2) ¹Dem*der Dekan*in steht die Organisationshoheit zu. ²Das Vorliegen eines Ausnahmefalls ist zu begründen. ²Vor der Durchführung der mündlichen Habilitationsleistung in elektronischer Kommunikation oder in einer Mischform aus physischer und elektronischer Präsenz holt er*sie das Einverständnis in Textform der*des Habilitandin*Habilitanden und der Mitglieder des Fakultätsrats ein.

§ 4 Öffentlichkeit

Die Herstellung der nach der einschlägigen Promotionsordnung bzw. Habilitationsordnung erforderlichen Öffentlichkeit kann nach Maßgabe der folgenden Regelungen erfolgen:

- 1 Die Prüfung kann per Videostream in einen Raum der Universität übertragen werden, sofern die infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen dies zulassen und die entsprechenden Vorgaben eingehalten werden, oder
- 2 Interessierte können digital zugeschaltet werden, wenn der*die Doktorand*in bzw. der*die Habilitand*in und die Mitglieder der Prüfungskommission bzw. der Mitglieder des Fakultätsrats zuvor ihr Einverständnis in Textform erklärt haben.

§ 5 Einsichtnahme

Die nach Maßgabe der einschlägigen Promotionsordnung bzw. Habilitationsordnung zu gewährende Einsichtnahme kann auch durch Übersendung einer elektronischen Kopie gewährt werden.

§ 6 Leitfaden

Zur Durchführung der mündlichen Prüfungen in Promotionsverfahren und der mündlichen Habilitationsverfahren in elektronischer Kommunikation oder in einer Mischform aus physischer und elektronischer Präsenz erlässt das Rektorat einen Leitfaden.

§ 7 Datenschutz

¹Es gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen. ²Eine Aufzeichnung der mündlichen Prüfung ist nicht erlaubt.

§ 8 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft. ²Sie tritt am 01.10.2022 außer Kraft.

Ausfertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 14.04.2022.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 21. April 2022

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Manfred Bayer

Ordnung zur Änderung der Neufassung der Corona Ordnung für den Studien- und Prüfungsbetrieb an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und § 82a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1209a), in Verbindung mit der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1246), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 28. März 2022 (GV. NRW. S. 353), erlässt das Rektorat der Technischen Universität Dortmund folgende Ordnung:

Artikel I

Die Neufassung der Corona Ordnung für den Studien- und Prüfungsbetrieb an der Technischen Universität Dortmund vom 21. Dezember 2021 (AM Nr. 29/2021, S. 1 ff.), wird wie folgt geändert:

1. Das **Inhaltsverzeichnis** erhält die folgende Fassung:

- § 1 Ermächtigungsgrundlage
- § 2 Geltungsbereich und Ziel
- § 3 (entfallen)
- § 4 (entfallen)
- § 5 (entfallen)
- § 6 (entfallen)
- § 6a Online-Prüfungen
- § 7 Wiederholungsprüfungen
- § 8 Abmeldung und Versäumnis von Prüfungen
- § 9 (entfallen)
- § 10 Anerkennung
- § 11 Studienorganisation, Praxis- und Auslandssemester, Praktika
- § 12 (entfallen)
- § 13 Nachteilsausgleichende Regelungen
- § 14 Öffnungsklausel
- § 15 Dynamische Klausel
- § 16 Inkrafttreten und Veröffentlichung

2. **§ 1 (Ermächtigungsgrundlage) Absatz 1** erhält folgende Fassung:
 - (1) Durch die Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 1. Dezember 2021, zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 28. März 2022 (GV. NRW. 2022 S. 353), wird das Rektorat ermächtigt, prüfungsrechtliche Regelungen in Ergänzung und zum Ersatz der geltenden Prüfungsordnungen zu erlassen, um den Herausforderungen, die durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie entstehen oder entstanden sind zu begegnen und die Funktionsfähigkeit des Hochschulbetriebs sicherzustellen sowie den im Rahmen der Epidemie erlangten Fortschritt hinsichtlich der Entwicklung und Durchführung von Lehrangeboten in digitaler Form zu sichern und zu vertiefen.
3. **§ 5 (Wechsel der Prüfungsform)** entfällt.
4. **§ 6 (Freiversuche)** entfällt.
5. **§ 6a (Online-Prüfungen) Absatz 1** erhält folgende Fassung:
 - (1) Für den Geltungszeitraum dieser Ordnung können Prüfungsleistungen auch in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation (Online-Prüfungen) durchgeführt werden, soweit dies in begründeten Fällen zweck- und verhältnismäßig ist.
6. **§ 7 (Wiederholungsprüfungen)** erhält folgende Fassung:
 - (1) Über den Prüfungsausschuss können von den Prüfungsordnungen abweichende Regelungen hinsichtlich der Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen beschlossen werden.
 - (2) Sofern Änderungen im Sinne des Absatzes 1 vorgenommen werden, müssen diese den Studierenden frühestmöglich bekannt gemacht werden sowie der Zentralen Prüfungsverwaltung rechtzeitig angezeigt werden.
7. **§ 9 (Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen)** entfällt.
8. **§ 11 (Studienorganisation, Praxis- und Auslandssemester, Praktika) Absatz 2** erhält folgende Fassung:
 - (2) Sofern im Studienverlaufsplan vorgesehene Praktika aktuell nicht abgeleistet oder bereits begonnene Praktika nicht beendet werden können, kann der zuständige Prüfungsausschuss über eine fachlich und inhaltlich angemessene ersatzweise zu erbringende Leistung entscheiden. Entsprechende Entscheidungen sind den Studierenden sowie der Zentralen Prüfungsverwaltung rechtzeitig in geeigneter Form bekannt zu machen bzw. anzuzeigen. Bei der Beschlussfassung des zuständigen Prüfungsausschusses zu Praktika sollen folgende Richtlinien herangezogen werden:
 - a) Externe Praktika (außer Lehramt): 75 % der üblichen Leistungen reichen für eine Anrechnung aus, bei 50 % bis 75 % wird eine zusätzliche, vom Prüfungsausschuss festzulegende Ersatzleistung gefordert, Leistungen unter 50 % müssen wiederholt werden.
 - b) Interne (Labor-)Praktika: Regelungen hierzu werden im Einzelfall durch den jeweiligen Prüfungsausschuss getroffen.

- c) Für die Praxisphasen in Lehramtsstudiengängen gilt unter Berücksichtigung der Vorgaben und Bestimmungen des Lehrerausbildungsgesetzes (LABG), der Lehramt Zugangsvorschrift (LZV) in der jeweils gültigen Fassung sowie unter Beachtung des Erlasses des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. Februar 2021 Folgendes:

- aa) Berufsfeldpraktikum (BFP) sowie Eignungs- und Orientierungspraktikum (EOP):

Ein im Schuljahr 2022/2023 aufgenommenes Eignungs- und Orientierungspraktikum umfasst die in § 12 Absatz 1 S. 1 Nr. 1 Lehrerausbildungsgesetz (LABG) vorgesehene Dauer von mindestens 25 Praktikumstagen. Soweit an Ausbildungsschulen Distanzunterricht eingerichtet ist, kann die vorgesehene Ausbildungszeit auch durch Beteiligung der Praktikantinnen und Praktikanten am Distanzunterricht erreicht werden.

Wenn das Praktikum aufgrund der Coronavirus SARS-CoV2-Epidemie abgebrochen beziehungsweise unterbrochen werden muss, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anerkennung, evtl. mit Zusatzleistung. Soweit erforderlich, kann ein auf Grund von ruhendem schulischen Unterrichtsbetrieb unterbrochenes Eignungs- und Orientierungspraktikum nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 LABG (Blockpraktikum) im Schuljahr 2022/2023 auch im folgenden Schulhalbjahr beendet werden. Kann die mit dem Praxiselement im Studium verbundene Kompetenzerwartung bereits auf der Grundlage der nachgewiesenen Praxiserfahrung erfüllt werden, kann auf das Ableisten der noch fehlenden Praktikumstage verzichtet werden.

- bb) Praxissemester, die im Februar 2022 oder im September 2022 aufgenommen wurden bzw. werden (schulpraktischer Teil), umfassen die vorgesehene Dauer von mindestens fünf Monaten, gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 LABG. Falls pandemiebedingt erforderlich, kann im Einzelfall im schulpraktischen Teil von den Vorgaben zur Anwesenheitspflicht abgewichen werden. Entsprechendes gilt für Anforderungen an Unterricht unter Begleitung und Unterrichtsvorhaben sowie die Begleitung von Praxissemesterstudierenden durch die Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung. Sollte aufgrund der pandemischen Lage an einer Ausbildungsschule Distanzunterricht eingerichtet werden, kann die vorgesehene Ausbildungszeit am Lernort Schule (§ 8 Lehramt Zugangsvorschrift) auch durch Beteiligung der Praxissemesterstudierenden am Distanzunterricht erreicht werden. Das erforderliche Bilanz- und Perspektivgespräch gemäß § 12 Absatz 3 Satz 6 LABG muss unabhängig vom Beginn des Praxissemesters im Februar 2022 oder im September 2022 durchgeführt werden. Sofern dies erforderlich ist, kann die Durchführung in einem veränderten Format erfolgen. Im von der Technischen Universität Dortmund verantworteten Teil gelten die bisherigen Regelungen der Praktikumsordnung über Theorie-Praxis-Phasen in den Lehramtsbachelorstudiengängen nach dem LABG 2009 sowie die bisherigen Regelungen der Ordnung über das Praxissemester in den Lehramtsmasterstudiengängen nach dem LABG 2009. Hierbei sind durch die

Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie entstehenden und entstandenen Besonderheiten und Einschränkungen besonders zu berücksichtigen. Die Anforderungen und die Ausgestaltung der Theorie-Praxis-Berichte werden in Absprache mit den Lehrenden/dem Prüfungsausschuss an die Besonderheit der jeweiligen Schulsituation angepasst.

cc) In allen Praxisphasen der lehrerausbildenden Studiengänge werden die Anforderungen und die Ausgestaltung der Theorie-Praxis-Berichte (EOP und Praxissemester) bzw. der Theorie-Praxis-Reflexion (BFP) auf Grundlage eines Beschlusses des zuständigen Prüfungsausschusses und in Absprache mit den Lehrenden an die Besonderheit der jeweiligen Situation in der Schule bzw. der Praktikumseinrichtung angepasst.

9. **§ 12 (Vorleistungen für Prüfungen)** entfällt.

10. **§ 13 (Nachteilsausgleichende Regelungen)** erhält folgende Fassung:

Bestehende Regelungen zum Nachteilsausgleich in den Prüfungsordnungen und sonstigen Ordnungen der Technischen Universität Dortmund bleiben unberührt. Insbesondere unter dem Aspekt Coronavirus ist im Rahmen von Einzelfallentscheidungen bei Nachteilsausgleichsangelegenheiten im Sinne der Studierenden angemessen Rücksicht zu nehmen.

11. **§ 14 (Öffnungsklausel)** erhält folgende Fassung:

Für andere Regelungsbereiche der § 6a ff. der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung), die in dieser Ordnung nicht geregelt sind, können die jeweils zuständigen Prüfungsausschüsse unter Berücksichtigung der Anforderungen der Studiengänge und unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ergänzende Regelungen erlassen.

12. **§ 16 (Inkrafttreten und Veröffentlichung) Absatz 1 und 3** erhalten folgende Fassung:

- (1) Die Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2022 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (3) Die Ordnung tritt zum 1. Oktober 2022 außer Kraft.

Artikel II

Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Zugleich wird die Corona Ordnung für den Studien- und Prüfungsbetrieb an der Technischen Universität Dortmund in der neuen Fassung und mit neuem Datum bekannt gemacht.

Ausgefertigt aufgrund des im Benehmen mit den Fakultäten der Technischen Universität Dortmund herbeigeführten Beschlusses des Rektorats der Technischen Universität Dortmund vom 20. April 2022.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 22. April 2022

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

Neubekanntmachung der Corona Ordnung für den Studien- und Prüfungsbetrieb an der Technischen Universität Dortmund

Die Neufassung der Corona Ordnung für den Studien- und Prüfungsbetrieb an der Technischen Universität Dortmund vom 21. Dezember 2021 (AM Nr. 29/2021, S. 1 ff.) wird aufgrund des Artikels II Satz 2 der Ordnung zur Änderung der Neufassung der Corona Ordnung für den Studien- und Prüfungsbetrieb an der Technischen Universität Dortmund vom 22. April 2022 (AM 12/2022) in der neuen Fassung nachstehend bekannt gemacht:

Dortmund, den 22. April 2022

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

Corona Ordnung für den Studien- und Prüfungsbetrieb an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und § 82a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1209a), in Verbindung mit der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1246), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 28. März 2022 (GV. NRW. S. 353), erlässt das Rektorat der Technischen Universität Dortmund folgende Ordnung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Ermächtigungsgrundlage
- § 2 Geltungsbereich und Ziel
- § 3 (entfallen)
- § 4 (entfallen)
- § 5 (entfallen)
- § 6 (entfallen)
- § 6a Online-Prüfungen
- § 7 Wiederholungsprüfungen
- § 8 Abmeldung und Versäumnis von Prüfungen
- § 9 (entfallen)
- § 10 Anerkennung
- § 11 Studienorganisation, Praxis- und Auslandssemester, Praktika
- § 12 (entfallen)
- § 13 Nachteilsausgleichende Regelungen
- § 14 Öffnungsklausel
- § 15 Dynamische Klausel
- § 16 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1

Ermächtigungsgrundlage

- (1) Durch die Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 1. Dezember 2021, zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 28. März 2022 (GV. NRW. 2022 S. 353), wird das Rektorat ermächtigt, prüfungsrechtliche Regelungen in Ergänzung und zum Ersatz der geltenden Prüfungsordnungen zu erlassen, um den Herausforderungen, die durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie entstehen oder entstanden sind zu begegnen und die Funktionsfähigkeit des Hochschulbetriebs sicherzustellen sowie den im Rahmen der Epidemie erlangten Fortschritt hinsichtlich der Entwicklung und Durchführung von Lehrangeboten in digitaler Form zu sichern und zu vertiefen.
- (2) Das Rektorat hat beim Erlass der nachfolgenden Bestimmungen die Wissenschaftsfreiheit sowie die Kunstfreiheit und die sonstigen Grundrechte der betroffenen Hochschulmitglieder angemessen berücksichtigt.

§ 2

Geltungsbereich und Ziel

- (1) Diese Ordnung gilt für den Studien- und Prüfungsbetrieb in allen Studiengängen an der Technischen Universität Dortmund. Sofern Regelungen in den jeweiligen Prüfungsordnungen, Modulbeschreibungen bzw. Modulhandbüchern oder Fächerspezifischen Bestimmungen im Widerspruch zu den Regelungen dieser Ordnung stehen, gelten die getroffenen abweichenden Regelungen dieser Ordnung vorrangig.
- (2) Die Regelungen gelten für Studien- und Prüfungsleistungen, Sprach-, Eignungs- und Zugangsprüfungen.
- (3) Studierenden soll trotz der Coronakrise ermöglicht werden, möglichst ohne Verzögerung des Studienablaufs an Prüfungen teilzunehmen.

§ 3

(entfallen)

§ 4

(entfallen)

§ 5

(entfallen)

§ 6

(entfallen)

§ 6a**Online-Prüfungen**

- (1) Für den Geltungszeitraum dieser Ordnung können Prüfungsleistungen auch in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation (Online-Prüfungen) durchgeführt werden, soweit dies in begründeten Fällen zweck- und verhältnismäßig ist.
- (2) Abweichend von den Bestimmungen der jeweiligen Prüfungsordnungen sowie der Modulbeschreibungen der einzelnen Modulhandbücher und der Fächerspezifischen Bestimmungen können Leistungen, die im Rahmen von Online-Prüfungen in den Bachelorstudiengängen erbracht wurden, unbenotet bleiben. Die entsprechenden Prüfungsleistungen werden in diesem Fall lediglich mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet und bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.
- (3) Über die Fakultätsräte im Einvernehmen mit den jeweiligen Studienbeiräten legen die jeweiligen Prüfungsausschüsse fest, welche Prüfungen von dieser Regelung betroffen sind und geben diese in einer angemessenen Frist bekannt.
- (4) Bei Lehrimporten und -exporten entscheidet grundsätzlich die exportierende Fakultät über den Verzicht auf Benotung; die Prüfungsausschüsse der importierenden Fakultät müssen dem aber zustimmen.
- (5) Das Rektorat kann in begründeten Einzelfällen von Absatz 2 abweichende Regelungen treffen.

§ 7**Wiederholungsprüfungen**

- (1) Über den Prüfungsausschuss können von den Prüfungsordnungen abweichende Regelungen hinsichtlich der Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen beschlossen werden.
- (2) Sofern Änderungen im Sinne des Absatzes 1 vorgenommen werden, müssen diese den Studierenden frühestmöglich bekannt gemacht werden sowie der Zentralen Prüfungsverwaltung rechtzeitig angezeigt werden.

§ 8**Abmeldung und Versäumnis von Prüfungen**

Die Abmeldung und das Versäumnis von einer Prüfung richten sich nach den Regelungen der jeweiligen Prüfungsordnung.

§ 9

(entfallen)

§ 10**Anerkennung**

- (1) Die Anerkennung von Leistungen erfolgt im Grundsatz nach der Anerkennungsordnung für alle Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund vom 10. Dezember 2021 (AM Nr. 28/2021, S. 1 ff.) und unter besonderer Berücksichtigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie entstehenden und entstandenen Besonderheiten und Einschränkungen. Die Durchführung von Prüfungen in einer von der geltenden Prüfungsordnung abweichenden Form begründet insbesondere keinen wesentlichen Unterschied bzw. die mangelnde Gleichwertigkeit im Sinne von § 63a Absatz 1 und Absatz 7 HG.
- (2) Von der Regelung des § 4 der Anerkennungsordnung der Technischen Universität Dortmund zur Auflagenhöchstgrenze von 30 Leistungspunkten kann durch Beschluss des zuständigen Prüfungsausschusses abgewichen werden.
- (3) Die Entscheidung zur Anerkennung von Leistungen trifft der zuständige Prüfungsausschuss. Er entscheidet unter Berücksichtigung der Anforderungen der Studiengänge nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 1.

§ 11**Studienorganisation, Praxis- und Auslandssemester, Praktika**

- (1) Die Voraussetzungen eines im jeweiligen Studiengang integrierten Auslandssemesters oder einer anderen berufspraktischen Studienphase können zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden. Über alternative Möglichkeiten, die fachlich und inhaltlich angemessen sind, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Für lehramtsbildende Studiengänge sind die Vorgaben und Bestimmungen des Lehrerausbildungsgesetzes (LABG) und der Lehramtszugangsverordnung (LZV) in der jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen.
- (2) Sofern im Studienverlaufsplan vorgesehene Praktika aktuell nicht abgeleistet oder bereits begonnene Praktika nicht beendet werden können, kann der zuständige Prüfungsausschuss über eine fachlich und inhaltlich angemessene ersatzweise zu erbringende Leistung entscheiden. Entsprechende Entscheidungen sind den Studierenden sowie der Zentralen Prüfungsverwaltung rechtzeitig in geeigneter Form bekannt zu machen bzw. anzuzeigen. Bei der Beschlussfassung des zuständigen Prüfungsausschusses zu Praktika sollen folgende Richtlinien herangezogen werden:
 - a) Externe Praktika (außer Lehramt): 75 % der üblichen Leistungen reichen für eine Anrechnung aus, bei 50 % bis 75 % wird eine zusätzliche, vom Prüfungsausschuss festzulegende Ersatzleistung gefordert, Leistungen unter 50 % müssen wiederholt werden.

- b) Interne (Labor-)Praktika: Regelungen hierzu werden im Einzelfall durch den jeweiligen Prüfungsausschuss getroffen.
- c) Für die Praxisphasen in Lehramtsstudiengängen gilt unter Berücksichtigung der Vorgaben und Bestimmungen des Lehrerausbildungsgesetzes (LABG), der Lehramt Zugangsverordnung (LZV) in der jeweils gültigen Fassung sowie unter Beachtung des Erlasses des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. Februar 2021 Folgendes:

- aa) Berufsfeldpraktikum (BFP) sowie Eignungs- und Orientierungspraktikum (EOP):

Ein im Schuljahr 2022/2023 aufgenommenes Eignungs- und Orientierungspraktikum umfasst die in § 12 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Lehrerausbildungsgesetz (LABG) vorgesehene Dauer von mindestens 25 Praktikumstagen. Soweit an Ausbildungsschulen Distanzunterricht eingerichtet ist, kann die vorgesehene Ausbildungszeit auch durch Beteiligung der Praktikantinnen und Praktikanten am Distanzunterricht erreicht werden. Wenn das Praktikum aufgrund der Coronavirus SARS-CoV2-Epidemie abgebrochen beziehungsweise unterbrochen werden muss, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anerkennung, evtl. mit Zusatzleistung. Soweit erforderlich, kann ein auf Grund von ruhendem schulischen Unterrichtsbetrieb unterbrochenes Eignungs- und Orientierungspraktikum nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 LABG (Blockpraktikum) im Schuljahr 2022/2023 auch im folgenden Schulhalbjahr beendet werden. Kann die mit dem Praxiselement im Studium verbundene Kompetenzerwartung bereits auf der Grundlage der nachgewiesenen Praxiserfahrung erfüllt werden, kann auf das Ableisten der noch fehlenden Praktikumstage verzichtet werden.

- bb) Praxissemester, die im Februar 2022 oder im September 2022 aufgenommen wurden bzw. werden (schulpraktischer Teil), umfassen die vorgesehene Dauer von mindestens fünf Monaten, gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 LABG. Falls pandemiebedingt erforderlich, kann im Einzelfall im schulpraktischen Teil von den Vorgaben zur Anwesenheitspflicht abgewichen werden. Entsprechendes gilt für Anforderungen an Unterricht unter Begleitung und Unterrichtsvorhaben sowie die Begleitung von Praxissemesterstudierenden durch die Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung. Sollte aufgrund der pandemischen Lage an einer Ausbildungsschule Distanzunterricht eingerichtet werden, kann die vorgesehene Ausbildungszeit am Lernort Schule (§ 8 Lehramt Zugangsverordnung) auch durch Beteiligung der Praxissemesterstudierenden am Distanzunterricht erreicht werden. Das erforderliche Bilanz- und Perspektivgespräch gemäß § 12 Absatz 3 Satz 6 LABG muss unabhängig vom Beginn des Praxissemesters im Februar 2022 oder im September 2022 durchgeführt werden. Sofern dies erforderlich ist, kann die Durchführung in einem veränderten Format erfolgen.

Im von der Technischen Universität Dortmund verantworteten Teil gelten die bisherigen Regelungen der Praktikumsordnung über Theorie-Praxis-Phasen in den Lehramtsbachelorstudiengängen nach dem LABG 2009 sowie die bisherigen Regelungen der Ordnung über das Praxissemester in den

Lehramtsmasterstudiengängen nach dem LABG 2009. Hierbei sind durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie entstehenden und entstandenen Besonderheiten und Einschränkungen besonders zu berücksichtigen. Die Anforderungen und die Ausgestaltung der Theorie-Praxis-Berichte werden in Absprache mit den Lehrenden/dem Prüfungsausschuss an die Besonderheit der jeweiligen Schulsituation angepasst.

- cc) In allen Praxisphasen der lehrerausbildenden Studiengänge werden die Anforderungen und die Ausgestaltung der Theorie-Praxis-Berichte (EOP und Praxissemester) bzw. der Theorie-Praxis-Reflexion (BFP) auf Grundlage eines Beschlusses des zuständigen Prüfungsausschusses und in Absprache mit den Lehrenden an die Besonderheit der jeweiligen Situation in der Schule bzw. der Praktikumseinrichtung angepasst.

§ 12

(entfallen)

§ 13

Nachteilsausgleichende Regelungen

Bestehende Regelungen zum Nachteilsausgleich in den Prüfungsordnungen und sonstigen Ordnungen der Technischen Universität Dortmund bleiben unberührt. Insbesondere unter dem Aspekt Coronavirus ist im Rahmen von Einzelfallentscheidungen bei Nachteilsausgleichsangelegenheiten im Sinne der Studierenden angemessen Rücksicht zu nehmen.

§ 14

Öffnungsklausel

Für andere Regelungsbereiche der § 6a ff. der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung), die in dieser Ordnung nicht geregelt sind, können die jeweils zuständigen Prüfungsausschüsse unter Berücksichtigung der Anforderungen der Studiengänge und unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ergänzende Regelungen erlassen.

§ 15

Dynamische Klausel

Diese Ordnung gilt vorrangig gegenüber bereits bestehenden Regelungen in anderen Ordnungen der Technischen Universität Dortmund. Bei der Anwendung dieser Ordnung sind stets die aktuellen Regelungen in Gestalt von Allgemeinverfügungen und sonstigen rechtlichen Vorgaben auf Bundes- und Landesebene zu beachten.

§ 16**Inkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) Die Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2022 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die in einen Studiengang an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben sind.
- (3) Die Ordnung tritt zum 1. Oktober 2022 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des im Benehmen mit den Fakultäten der Technischen Universität Dortmund herbeigeführten Beschlusses des Rektorats der Technischen Universität Dortmund vom 20. April 2022.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 22. April 2022

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer